

Informationsblätter zum Schulrecht

Teil 1:

Schulpflicht Aufnahmebedingungen Übertrittsmöglichkeiten

Fachliche Beratung:
Christine Kisser, Gerhard Münster, Erich Rochel, Andrea Götz, Angelika Schneider
Text: Susanne Feigl

Aktualisiert von Erich Rochel

Stand: Juli 2007



Eigentümer und Medieninhaber:
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Verlag Jugend & Volk Ges.m.b.H.
Universitätsstraße 11, 1010 Wien
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Theiss, Wolfsberg
ISBN 3-7100-0251-6

Inhalt

1.	Allgemeine Schulpflicht	5
1.1.	Personenkreis	5
1.2.	Beginn der allgemeinen Schulpflicht	5
1.3.	Dauer der allgemeinen Schulpflicht	5
1.4.	Möglichkeiten der Erfüllung der Schulpflicht	5
1.5.	Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule im 9. Schuljahr	6
1.6.	Freiwilliges 10., 11. und 12. Schuljahr	7
2.	Allgemeine Aufnahmebedingungen	9
2.1.	Schulsprengel	9
2.2.	Aufnahme als ordentlicher Schüler oder ordentliche Schülerin	10
2.3.	Aufnahme als außerordentlicher Schüler oder außerordentliche Schülerin	12
2.4.	Ablegung der Einstufungsprüfung	13
2.5.	Aufnahmeverfahren	16
2.6.	Übertritt in eine andere Schulart	18
3.	Ganztägige Schulformen	20
3.1.	Schularten, die ganztägig geführt werden können	20
3.2.	Unterschiedliche Organisationsformen	20
3.3.	Anmeldung für den Betreuungsteil	20
3.4.	Zeitliches Ausmaß der Betreuung	21
3.5.	Struktur des Betreuungsteiles	21
3.6.	Fernbleiben vom Betreuungsteil	22
3.7.	Kosten	22
3.8.	Entscheidungskompetenz	23
4.	Aufnahme in die erste Klasse Volksschule	24
4.1.	Schülereinschreibung	24
4.2.	Besuch der Vorschulstufe	25
4.3.	Vorzeitige Aufnahme in die Volksschule	25
5.	Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf	27
6.	Befreiung von der Schulpflicht – Schulunfähigkeit	32
7.	Hauptschule	33
7.1.	Aufnahme in die 1. Klasse	33
7.2.	Aufnahme in die 2. bis 4. Klasse	33
7.3.	Einstufung in Leistungsgruppen	34
7.4.	Umstufung in höhere oder niedrigere Leistungsgruppen	36
7.5.	Übertritt von der AHS in die Hauptschule	37
8.	Allgemein bildende höhere Schule	38
8.1.	Aufnahme in die 1. Klasse	38
8.2.	Übertritt in die AHS vor Abschluss der Hauptschule	39
8.3.	Übertritt in die AHS nach Abschluss der Hauptschule	40
8.4.	Übertritt von einer Form der AHS in eine andere.....	41

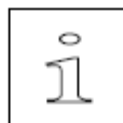
INHALT

9.	Aufnahme und Übertritt in die Polytechnische Schule	41
10.	Aufnahme und Übertritt in berufsbildende Pflichtschulen	42
11.	Aufnahme und Übertritt in berufsbildende mittlere Schulen	43
12.	Berufsbildende höhere Schule	45
12.1.	Aufnahme	45
12.2.	Übertritt von einer BMS in eine BHS	46
12.3.	Übertritt von einer AHS in eine BHS	47
13.	Höchstdauer des Schulbesuchs	48
14.	Beendigung des Schulbesuchs	50
15.	Anhang	52
15.1.	Glossar	52
15.2.	Literaturverzeichnis	55
15.3.	Schulservicestellen	56
15.4.	Informationsbroschüren	59
16.	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	60

Dieser Teil umfasst sowohl ausgewählte Gesetzestexte als auch Erläuterungen. Um mit einem Blick feststellen zu können, was Gesetzestext und was Erläuterung ist, wurde folgende Gliederung gewählt:



= Gesetzestext
(linke Spalte)



= Informationen/Erläuterungen
(rechte Spalte)



Hinweis darauf, dass der Informationstext der neuen Rechtschreibung entspricht.
(Der Gesetzestext ist im Original wiedergegeben, das heißt teilweise gemäß den „alten“ Rechtschreibregeln.)

§ → Verweis auf eine Gesetzesstelle und auf den Abschnitt, in dem sie abgedruckt ist.
vgl. § Verweis auf eine Gesetzesstelle, die im entsprechenden Bundesgesetzblatt nachzulesen ist.

1. Allgemeine Schulpflicht

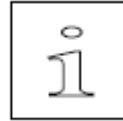
1.1. Personenkreis



SchPflG § 1

(1) Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht nach Maßgabe dieses Abschnittes.

(2) Unter Kindern im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die nach Maßgabe dieses Abschnittes schulpflichtig oder zum Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule berechtigt sind.



Die allgemeine Schulpflicht gilt nicht nur für österreichische Kinder, sondern für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten, unabhängig davon, welche Staatsbürgerschaft sie haben. Dauernder Aufenthalt bedeutet, dass die Kinder zumindest eine Beurteilungsperiode (= ein Semester) lang in Österreich sind. Kinder, die sich kürzer in Österreich aufhalten, sind nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, eine österreichische Schule zu besuchen (vgl. SchPflG § 17).

1.2. Beginn der allgemeinen Schulpflicht



SchPflG § 2

Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.



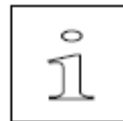
Wenn ein Kind bis zum 31. August eines Jahres sein sechstes Lebensjahr vollendet hat, dann ist es mit 1. September dieses Jahres schulpflichtig. Vollendet ein Kind sein sechstes Lebensjahr zwischen dem 1. September und 31. Dezember, ist es erst mit 1. September des darauf folgenden Jahres schulpflichtig. (Besuch der Vorschulstufe → 4.2., Vorzeitige Aufnahme in die Volksschule → 4.3.)

1.3. Dauer der allgemeinen Schulpflicht



SchPflG § 3

Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Schuljahre.



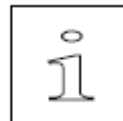
Schulpflichtigen Kindern, die nicht schulpflichtig sind und daher im ersten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht die Vorschulstufe besuchen, wird dieses Jahr auf die Erfüllung der Schulpflicht angerechnet.

1.4. Möglichkeiten der Erfüllung der Schulpflicht



SchPflG § 5 Abs. 1 und 2

(1) Die allgemeine Schulpflicht ist durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.



Paragraph 5 bezieht sich auf den Regelfall, in dem die Schulpflicht durch den Besuch einer dieser Schularten an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Schulen erfüllt wird. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die allgemeine Schulpflicht durch

a) den Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht,

1. ALLGEMEINE SCHULPFLICHT

(2) Schüler, die dem Pflichtsprengel einer Hauptschule angehören und den schulrechtlichen Aufnahmebedingungen für diese Hauptschule genügen, können die allgemeine Schulpflicht im 5. bis 8. Schuljahr nicht durch den Besuch einer Volksschule erfüllen.

*b) häuslichen Unterricht,
c) den Besuch einer Schule, die keiner gesetzlich geregelten Schulart entspricht, oder
d) den Besuch einer im Ausland gelegenen Schule (z.B. in Grenzgebieten) zu erfüllen (vgl. SchPflG §§ 11 bis 13).*

In den ersten beiden Fällen müssen die Erziehungsberechtigten dies dem Bezirksschulrat jeweils vor Beginn des Schuljahres anzeigen, und der Unterricht muss dem an einer öffentlichen Schule mindestens gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist am Ende eines jeden Schuljahres durch Externistenprüfungen an einer entsprechenden öffentlichen Schule nachzuweisen.

Im Fall c) ist Voraussetzung, dass die Schule in dem vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur erlassenen Organisationsstatut als geeignet zur Erfüllung der Schulpflicht anerkannt ist und die Schule das Öffentlichkeitsrecht besitzt oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht. Einige der Schulen mit ausländischem Lehrplan (z.B. die Japanische und die Arabische Schule in Wien) sind nur Kindern nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft zur Erfüllung der Schulpflicht zugänglich.

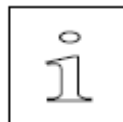
Im Fall d) bedarf es für Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft der Bewilligung des Bezirksschulrates. Ein entsprechendes Ansuchen ist von den Erziehungsberechtigten beim Bezirksschulrat einzubringen. Für Kinder mit einer anderen als der österreichischen Staatsbürgerschaft ist eine Bewilligung nicht erforderlich, doch müssen die Erziehungsberechtigten dies dem Bezirksschulrat jeweils vor dem Beginn des Schuljahres anzeigen. Vom Nachweis der Gleichwertigkeit am Ende eines jeden Schuljahres durch Externistenprüfungen an einer entsprechenden öffentlichen österreichischen Schule ist abzusehen, wenn ein entsprechender Erfolg durch die Vorlage von Zeugnissen öffentlicher oder diesen gleichzuhaltender Schulen glaubhaft gemacht wird.

1.5. Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule im 9. Schuljahr



SchPflG § 18

Schüler, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der Volks-, Haupt- oder Sonderschule nicht erreicht haben, sind berechtigt, ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule an Stelle des Besuches der Polytechnischen Schule zu erfüllen.



Wenn Kinder während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht (neun Jahre) die Schule besuchen, so ist zwar dem (Schulpflicht-) Gesetz Genüge getan; in der Praxis aber ist es – vor allem in Hinblick auf die Berufschancen – mindestens ebenso wichtig, dass sie eine abgeschlossene Ausbildung haben, also das Lehrziel einer Schulart erreichen. Diesem Umstand trägt auch die Schulgesetzgebung Rechnung:

1. ALLGEMEINE SCHULPFLICHT

Wer beispielsweise das Lehrziel der Hauptschule nach acht Schuljahren nicht erreicht, kann die Hauptschule noch weiter besuchen, hat also die Chance, das Lehrziel doch noch zu erreichen. Und im Anschluss daran kann, sofern dies gewünscht wird, auch noch die Polytechnische Schule besucht werden. Unter Erreichung des Lehrziels ist der erfolgreiche Abschluss (vgl. SchUG § 25 Abs. 1) der höchsten Schulstufe der betreffenden Schulart zu verstehen. Die Nichterreichung des Lehrzieles kann ihre Ursache beispielsweise im Wiederholen (Repetieren) einer oder mehrerer Schulstufen oder im negativen Abschluss der höchsten Schulstufe haben.

Die Entscheidung darüber, ob ein Kind im 9. Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonderschule weiter besucht oder in die Polytechnische Schule geht, liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Schule hat in diesem Zusammenhang eine beratende Funktion.

Schülern und Schülerinnen, die im 9. Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonderschule erfolgreich abschließen, also das Lehrziel erreichen, ist ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Sonderschüler und Sonderschülerinnen, welche die 8. Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können sich entscheiden zwischen dem Weiterbesuch der Sonderschule und dem Besuch einer für die betreffende Behinderungsart bestimmten Polytechnischen Schule. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht unter Umständen auch die Möglichkeit, eine Polytechnische Schule zu besuchen, an der gemäß SchOG § 7 ein Schulversuch des gemeinsamen Unterrichtes von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf durchgeführt wird.

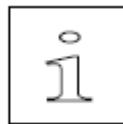
1.6. Freiwilliges 10., 11. und 12. Schuljahr



SchPflG § 19

(1) Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind berechtigt, in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonderschule weiter zu besuchen.

(2) Schüler, die nach Erfüllung ihrer allgemeinen Schulpflicht die Polytechnische Schule noch nicht besucht haben, sind – ohne Rücksicht darauf, ob sie das Lehrziel der Volks-, Haupt- oder Sonderschule erreicht haben – berechtigt, die Polytechnische Schule in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr zu besuchen.



Die Entscheidung über den freiwilligen Schulbesuch im 10. Schuljahr liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Auch Schüler und Schülerinnen, die im 9. Jahr der Schulpflicht die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können die Polytechnische Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr noch einmal besuchen.

1. ALLGEMEINE SCHULPFLICHT



SchUG § 32 Abs. 2

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz berechtigt, eine Sonderschule zwei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen.



Schulbehörde erster Instanz → 15.1. Glossar. SchUG § 32 Abs. 1 regelt den freiwilligen Schulbesuch im 10. Schuljahr. Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf können an einer Sonderschule ein freiwilliges 11. und 12. Schuljahr absolvieren.



SchUG § 32 Abs. 2 a

Schüler, die während der Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr (§ 19 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985) die 4. Klasse der Hauptschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in einem freiwilligen 10. bzw. 11. Schuljahr die Hauptschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



Sinn dieser Bestimmung ist es, Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr die Möglichkeit zu geben, den Pflichtschulabschluss unentgeltlich nachzuholen.

In Anlehnung an SchPflG § 19 sieht diese Bestimmung vor, dass ein 10. oder ein 11. (zusätzliches) Schuljahr dazu genutzt werden kann, den Abschluss der 4. Klasse Hauptschule oder der Polytechnischen Schule zu erlangen.

Die Regelung bezieht sich auf zwei verschiedene Situationen:

- Schüler und Schülerinnen, die während der neun Jahre Schulpflicht entweder die Hauptschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können den jeweiligen Abschluss in einem 10. Schuljahr nachholen.
- Schüler und Schülerinnen, die es in einem freiwilligen 10. Schuljahr nicht geschafft haben, die Hauptschule erfolgreich abzuschließen, können in einem zusätzlichen 11. Schuljahr noch einmal probieren, den Hauptschulabschluss nachzuholen bzw. die Polytechnische Schule zu besuchen.

Um in einem 10. oder 11. Schuljahr den Hauptschulabschluss nachholen zu können, müssen die für die Aufnahme in die 4. Klasse Hauptschule erforderlichen Voraussetzungen gegeben sein.

Für den Besuch der Polytechnischen Schule in einem 10. oder 11. Schuljahr ist hingegen der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse Hauptschule nicht Bedingung, da für den Besuch der Polytechnischen Schule grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse Hauptschule keine Aufnahmuvoraussetzung darstellt.

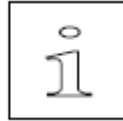
2. Allgemeine Aufnahmebedingungen

2.1. Schulsprengel



PfISchErh-GG § 13

(1) Für jede öffentliche Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen. Für Vorschulklassen an Volksschulen können von den anderen Stufen der Volksschule abweichende Schulsprengel festgelegt werden.



Schüler und Schülerinnen der Volks-, Haupt- und Sonder- sowie der Polytechnischen Schule haben grundsätzlich die für ihr Wohngebiet zuständige Sprengelschule zu besuchen, Schüler und Schülerinnen der Berufsschulen die für den Betriebsstandort zuständige Sprengelschule (→Abs. 7).

Ein Schulsprengel ist das rechtlich definierte Einzugsgebiet einer öffentlichen Pflichtschule. Für andere Schularten bestehen keine Schulsprengel (SchUG § 5 Abs. 3 →2.5.).

Bezüglich weiterer Aufnahmevorschriften siehe SchUG § 5 →2.5.



(2) Der Schulsprengel kann für Haupt- und Sonderschulen – unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften – in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

Wo Pflichtsprengel bestehen, haben Kinder in der Regel die für sie zuständige Sprengelpflichtschule zu besuchen. (Das gilt für die Volksschule, die Polytechnischen Schulen und die Berufsschulen.) Wo es – territorial weiter gezogene – Berechtigungssprengel gibt (das gilt für die Hauptschule und die Sonderschule), haben Kinder einen rechtlichen Anspruch darauf, eine der im Berechtigungssprengel liegenden Schulen zu besuchen.



(3) Die Schulsprengel der Volksschulen und der Polytechnischen Schulen sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen.

(3 a) Bestehen in einer Gemeinde oder im Gebiet eines Gemeindeverbandes mehrere Schulen derselben Schulart, so kann für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart ein gemeinsamer Schulsprengel festgelegt werden. In diesen Fällen hat die Landesausführungsgesetzgebung zu bestimmen, wer zur Entscheidung darüber zuständig ist, welche dieser Schulen die sprengelangehörigen Schüler zu besuchen haben.

(3 b) Für Hauptschulen und Hauptschulklassen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 nicht gilt.

(3 c) Um Schülern der Polytechnischen Schule die Wahlmöglichkeit für verschiedene Fachbereiche einzuräumen, können für Polytechnische Schulen eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 nicht gilt.

Der neue Lehrplan der Polytechnischen Schule sieht Fachbereiche als alternative Pflichtgegenstände vor. Die Möglichkeit der Schaffung von Berechtigungssprengeln ist die Voraussetzung dafür, dass Schüler und Schülerinnen nicht länger eine bestimmte Polytechnische Schule besuchen müssen, sondern – ihren Interessen entsprechend – zwischen Polytechnischen Schulen mit unterschiedlichen Fachbereichen wählen können.

2. ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

(4) Sofern sich ein Schulsprengel auf zwei oder mehrere Bundesländer oder auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll, haben die Bundesländer einvernehmlich vorzugehen.

(5) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt durch die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde unter Mitwirkung des Landes- oder Bezirksschulrates nach Anhörung aller betroffenen gesetzlichen Schulerhalter und Gebietskörperschaften.

(6) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen. Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörenden Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden.

(7) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Bei Personen, die der Berufsschulpflicht unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgeblich; bezüglich jener Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zum Besuch einer Berufsschule berechtigt sind, kann die Ausführungsgesetzgebung den Wohnort als maßgeblich festlegen.

(8) Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch einer Pflichtschule berechtigt sind.

Auf die Aufnahme in die Sprengelschule besteht ein Rechtsanspruch.

Kindern, die nicht im Schulsprengel wohnen, kann die Aufnahme – auch ohne Angabe von Gründen – verweigert werden. Allerdings wird in der Praxis – im Interesse der Kinder – versucht, die jeweiligen familiären Verhältnisse zu berücksichtigen. Beispiel: Ein Kind wird unter der Woche von der Großmutter betreut, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Schulsprengel hat als das Enkelkind. In diesem Fall wird das Kind – aus Gründen der leichteren Erreichbarkeit – höchstwahrscheinlich die Pflichtschule jenes Sprengels besuchen können, in dem die Großmutter wohnt. Wenn das Kind auch bei der Großmutter übernachtet, hat es einen Rechtsanspruch darauf (→Abs. 7).

Unter „Wohnen“ ist der regelmäßige Aufenthalt (einschließlich der Nächtigung), beispielsweise auch in einem Schülerheim, zu verstehen.

SchPflG § 18 →1.5., SchPflG § 19, SchUG § 32 Abs. 2 a →1.6.

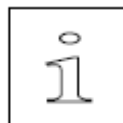
2.2. Aufnahme als ordentlicher Schüler oder ordentliche Schülerin



SchUG § 3 Abs. 1, 2, 5

(1) Als ordentlicher Schüler ist nach Maßgabe des § 5 aufzunehmen, wer

- die gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen für die betreffende Schulart und Schulstufe erfüllt,
- die Unterrichtssprache der betreffenden Schule soweit beherrscht, daß er dem Unterricht zu folgen vermag, und
- die gesundheitliche und körperliche Eignung für



Grundsätzlich sind öffentliche Schulen

allgemein zugänglich, stehen also allen ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Religionsbekenntnisses offen (vgl. SchOG § 4 Abs. 1).

Für den Fall, dass die Deutschkenntnisse eines Schülers oder einer Schülerin nicht ausreichen, um dem Unterricht folgen zu können, besteht die Möglichkeit der Aufnahme als außerordentlicher

2. ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

die betreffende Schulart besitzt, zu deren Feststellung im Zweifelsfalle ein Gutachten des Schularztes oder Amtsarztes einzuholen ist.

Schüler bzw. als außerordentliche Schülerin. Mangelnde Deutschkenntnisse allein sind keinesfalls ein Grund, einen Schüler oder eine Schülerin in eine allgemeine Sonderschule aufzunehmen.

Im Falle eines Schul Ausschlusses ist die Aufnahme weder als ordentlicher noch als außerordentlicher Schüler bzw. als ordentliche oder als außerordentliche Schülerin möglich (vgl. SCHUG § 49 Abs. 7). Ein Ausschluss kann sich auf eine bestimmte Schule oder auf alle Schulen in einer bestimmten Gegend erstrecken (vgl. SchUG § 49 Abs. 5). An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers oder der Schülerin eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder Mitschülerinnen oder anderen an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist (vgl. SchUG § 49 Abs. 1). Im Falle eines Ausschlusses besteht der Rechtsanspruch auf den Besuch einer sprengelfremden Schule. Ist z.B. der Schulweg dorthin nicht zumutbar, kommt allenfalls eine Suspendierung und die Einleitung eines Verfahrens nach SchPflG § 8 → 5. oder die Aufnahme in ein Heim in Frage. Die Zulassung zu einer Externistenprüfung wird von einem Schulausschluss nicht berührt (vgl. SchUG § 49 Abs. 7).

(2) Abs. 1 lit. b ist nicht anzuwenden auf Schüler, die
a) nach den Bestimmungen des § 13 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zur Aufnahme in eine im § 12 dieses Gesetzes genannte Schule angemeldet werden, und
b) in eine in den §§ 3 und 8 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, genannte Schule aufgenommen werden.

Gemäß § 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten kann an Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen der Unterricht (auch) in slowenischer Sprache erteilt werden. Gemäß §§ 3 und 8 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland kann in Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen der Unterricht (auch) in kroatischer oder ungarischer Sprache erteilt werden.

(5) Wenn der Aufnahmswerber vorher Schüler einer anderen Schule nach österreichischem Lehrplan war, darf eine Aufnahme als ordentlicher Schüler – aufgenommen in Pflichtschulen – nur erfolgen, wenn er ein Abschlußzeugnis oder ein Zeugnis bzw. eine Besuchsbestätigung mit Abgangsklausel der bisher besuchten Schule vorlegt.

Als Zeugnis gilt auch ein nostrifiziertes ausländisches Zeugnis oder eine Ersatzbestätigung für ein verlorenes inländisches Zeugnis (vgl. SchUG § 75, § 76). Das Ansuchen um Nostrifikation (= Anerkennung der Gleichwertigkeit) ausländischer Zeugnisse ist an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu richten (vgl. SchUG § 75). Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes inländisches Zeugnis kann beim zuständigen Landesschulrat beantragt werden (vgl. SchUG § 76).

In gewissen Fällen (vgl. SchUG § 3 Abs. 6) sind Schüler und Schülerinnen zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zuzulassen. Bis zur vollständigen Ablegung der Einstufungsprüfung sind die Betroffenen als außerordentliche Schüler bzw. Schülerinnen aufzunehmen. Wenn eine Einstufungsprüfung abgelegt werden kann, ist eine Nostrifikation der Zeugnisse, die auch mit der Ablegung von Prüfungen verbunden ist, nicht erforderlich (vgl. SchUG § 75 Abs. 1).

2.3. Aufnahme als außerordentlicher Schüler oder außerordentliche Schülerin



SchUG § 4

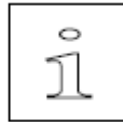
(1) Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentlicher Schüler ist, daß der Aufnahmebewerber nach Alter und geistiger Reife zur Teilnahme am Unterricht der betreffenden Schulstufe geeignet ist und wichtige in seiner Person liegende Gründe die Aufnahme rechtfertigen. In Berufsschulen können bei Erfüllung dieser Voraussetzungen auch Personen, die nicht schulpflichtig sind, als außerordentliche Schüler aufgenommen werden.

(2) Der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder sind nur dann als außerordentliche Schüler aufzunehmen, wenn

- a) ihre Aufnahme als ordentliche Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist (§ 3 Abs. 1 lit. b) oder
- b) der Schüler zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zugelassen wird (§ 3 Abs. 6).

(3) Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler im Sinne des Abs. 2 ist höchstens für die Dauer von zwölf Monaten zulässig, wobei im Falle einer Aufnahme während des zweiten Semesters diese Frist erst mit dem folgenden 1. September zu laufen beginnt. Im Falle des Abs. 2 lit. a kann die Aufnahme als außerordentlicher Schüler für höchstens weitere zwölf Monate erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme weiter vorliegen und die ausreichende Erlernung der Unterrichtssprache ohne Verschulden des Schülers nicht möglich war; nach Beendigung des außerordentlichen Schulbesuches ist der Schüler ohne Rücksicht auf § 3 Abs. 1 lit. b als ordentlicher Schüler aufzunehmen.

(4) Gemäß Abs. 2 lit. a aufgenommene schulpflichtige außerordentliche Schüler haben alle Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe zu besuchen. Das gleiche gilt für schulpflichtige außerordentliche



Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler oder außerordentliche Schülerin kommt vor allem dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentlicher Schüler oder ordentliche Schülerin nicht erfüllt sind. Der außerordentliche Schulbesuch ist eine Art „Schonzeit“. Der Status des außerordentlichen Schülers oder der außerordentlichen Schülerin hat den Vorteil, dass die Leistungen bis zur Ablegung einer Einstufungsprüfung, die allerdings auch zur Gänze oder teilweise entfallen kann (VO: Einstufungs- und Aufnahmeprüfung § 3 → 2.4.) nicht beurteilt werden müssen und dem Aufsteigen bis dahin nichts im Wege steht. Außerordentliche Schülerinnen und Schüler haben allerdings keinen Rechtsanspruch auf das Aufsteigen.

Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler oder außerordentliche Schülerin ist auch dann zulässig, wenn im Falle des Übertrittes in eine andere Schulart die Aufnahmeprüfung gestundet wird (SchUG § 29 Abs. 5 → 2.6.).

Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler oder außerordentliche Schülerin wird – bei schulpflichtigen Kindern – höchstens für die Dauer von zwölf Monaten bewilligt. Das bedeutet, dass in dieser Zeit die Einstufungsprüfung abgelegt werden muss. Bei Schülern und Schülerinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die in dieser Zeit die deutsche Sprache ohne eigenes Verschulden nicht ausreichend erlernen konnten, kann die Frist um maximal weitere zwölf Monate verlängert werden. Das Ansuchen um eine allfällige Verlängerung muss von den Erziehungsberechtigten gestellt und der Schulleitung vor Ablauf der ersten zwölf Monate übergeben werden.

Für ausländische Schüler und Schülerinnen empfiehlt es sich in diesem Zusammenhang, die Beratungsstelle für Ausländer und Ausländerinnen beim zuständigen Landesschulrat aufzusuchen, um nähere Informationen zu bekommen.

Schülern und Schülerinnen, die erst im zweiten Halbjahr in die Schule aufgenommen werden, wird dieses Semester nicht in die Zwei-Jahres-Frist eingerechnet.

Der letzte Satz von Abs. 4 stellt klar, dass Personen, die nicht mehr schulpflichtig sind, die Möglichkeit haben, einzelne Gegenstände auch auf verschiedenen Schulstufen zu besuchen und auf diese Weise

Schüler, die nach Abs. 2 lit. b aufgenommen worden sind; auf ihr Ansuchen können sie jedoch vom Besuch einzelner Pflichtgegenstände befreit werden, wenn sie dem Unterricht in diesen Pflichtgegenständen mangels entsprechender Vorkenntnisse nicht zu folgen vermögen. Alle anderen außerordentlichen Schüler können zum Besuch aller oder einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen aufgenommen werden.

(5) Die Aufnahme eines nicht schulpflichtigen Aufnahmebewerbers als außerordentlicher Schüler ist nur dann zulässig, wenn alle als ordentliche Schüler in Betracht kommenden Aufnahmebewerber aufgenommen worden sind. Zum Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände dürfen außerordentliche Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch keine Klassenteilung erforderlich ist. Dieser Absatz gilt nicht für Privatschulen.

(6) Aufnahmebewerber, die eine Schulstufe als ordentliche Schüler ohne Erfolg besucht haben, dürfen in eine höhere Schulstufe der gleichen Schulart nicht als außerordentliche Schüler aufgenommen werden.

(7) Dieses Bundesgesetz ist auf schulpflichtige außerordentliche Schüler sinngemäß, auf die übrigen außerordentlichen Schüler nur insoweit anzuwenden, als dies darin ausdrücklich bestimmt ist.

einen eigenen, auf ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnittenen Studienplan zu erstellen. In Frage kommt dies vor allem für Reifeprüfungskandidatinnen und -kandidaten, welche die Matura nicht bestanden haben, für Externistinnen und Externisten und für Austauschschüler und -schülerinnen aus dem Ausland. Realisierbar ist diese Möglichkeit allerdings nur, wenn dadurch keine Klassenteilung (auch nicht in einzelnen Unterrichtsgegenständen) erforderlich ist.

Kinder im schulpflichtigen Alter, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten und daher nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, sind jedoch zum Schulbesuch berechtigt → 1.1.

2.4. Ablegung der Einstufungsprüfung



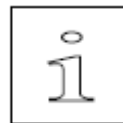
VO: Einstufungs- und Aufnahmeprüfung

§ 2

(1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmebewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht.

(2) Die Aufnahmeprüfung dient der Feststellung, ob der Übertrittsbewerber die Eignung für die angestrebte Schulart oder Form oder Fachrichtung einer Schulart aufweist.

VO: Einstufungs- und Aufnahmeprüfung § 3 Der Prüfungstermin oder die Termine der einzelnen Teilprüfungen sind vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die einem Aufnahmebewerber hinsichtlich der angestrebten Schulstufe zumutbare Leistungsfähigkeit sowie unter Bedachtnahme auf eine allenfalls gemäß § 4 Abs. 7 vom unterrichtenden Lehrer zu treffende Feststellung festzusetzen. Bis zur erfolgreichen Ablegung der Einstufungsprüfung oder deren Entfall auf Grund von Feststellungen gemäß § 4 Abs. 7 ist eine Aufnahme nur als außerordentlicher Schüler zulässig; bei der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Aufnahmebewerbern darf eine Aufnahme als außerordentlicher Schüler allein aus diesem Grund zwölf Monate nicht überschreiten.



Ausgenommen vom Geltungsbereich der Verordnung über die Einstufungsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule und die Aufnahmeprüfung als Voraussetzung für den Übertritt in eine andere Schulart sind Einstufungsprüfungen an Berufsschulen in eine höhere als die erste Schulstufe (vgl. SchUG § 3 Abs. 7) und Aufnahmeprüfungen in die erste Stufe einer mittleren oder höheren Schule.

Die Einstufungsprüfung muss nicht in jedem Fall abgelegt werden, sondern kann entfallen. Es soll daher vermieden werden, dass der Termin für die Einstufungsprüfung so früh angesetzt wird, dass die Lehrerin oder der Lehrer allein aus zeitlichen Gründen gar nicht feststellen kann, ob aufgrund der Leistungen des Kindes eine Einstufungsprüfung entfallen kann.

VO: Einstufungs- und Aufnahmeprüfung § 4 Abs. 7 → 2.4.

2. ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN



VO: Einstufungs- und Aufnahmeprüfung
§ 4 (1) Die Einstufungsprüfung ist in allen Pflichtgegenständen mündlich (mündliche Teilprüfungen), in den Pflichtgegenständen, in denen in den der angestrebten Schulstufe vorangegangenen Stufen Schularbeiten vorgesehen sind, sowohl schriftlich (schriftliche Teilprüfungen) als auch mündlich (mündliche Teilprüfungen), in den Pflichtgegenständen, in denen der praktische Unterricht überwiegt, sowohl praktisch (praktische Teilprüfungen) als auch mündlich (mündliche Teilprüfungen) abzulegen. In den zuletzt genannten Pflichtgegenständen ist hinsichtlich der Ablegung der mündlichen Teilprüfungen § 5 Abs. 11, ausgenommen lit. a sublit. aa der Verordnung BGBl. Nr. 371/1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen anzuwenden. Jeder Pflichtgegenstand bildet ein Prüfungsgebiet.

(2) Bei der Festlegung des Umfanges der Einstufungsprüfung haben in der Volksschule und in den Sonderschulen, ausgenommen die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführten Sonderschulen, die Pflichtgegenstände Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), Hauswirtschaft und Leibesübungen außer Betracht zu bleiben.

(3) Die Einstufungsprüfung hat Aufgaben zu umfassen, die der Feststellung dienen, ob der Aufnahmebewerber über die zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der angestrebten Schulstufe erforderlichen allgemeinbildenden und (oder) berufsbildenden Kenntnisse und (oder) Fertigkeiten im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart sowie die im Lehrplan der betreffenden Schulart oder Form oder Fachrichtung festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoffe der einzelnen Pflichtgegenstände verfügt.

(4) Von der Überprüfung im Rahmen der Einstufungsprüfung ausgenommen sind die durch Zeugnisse von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten, die zumindest annähernd jenen entsprechen, die in den der angestrebten Schulstufe vorangegangenen Stufen der betreffenden Schulart oder Form oder Fachrichtung vermittelt wurden. Von der Überprüfung ausgenommen sind ferner durch ein



Gemäß LB-VO § 5 Abs. 11 sind mündliche Prüfungen unzulässig

- in der 1. bis 4. Schulstufe der Volksschule in allen Unterrichtsgegenständen,
- in der 5. bis 8. Schulstufe der Volksschule in Bildnerischer Erziehung, Leibesübungen, Werkerziehung und Geometrischem Zeichnen,
- in der Hauptschule in Bildnerischer Erziehung, Schreiben, Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen, Werkerziehung, Maschinschreiben und Kurzschrift,
- in der Polytechnischen Schule in Leibesübungen, Technischem Zeichnen, Werkerziehung, Stenotypie, Maschinschreiben und Kurzschrift,
- in den allgemein bildenden höheren Schulen in Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen und Werkerziehung sowie in der Unterstufe in Bildnerischer Erziehung (es sei denn, in der Schule ist Bildnerische Erziehung schwerpunktbildend), Kurzschrift, Maschinschreiben, Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung (es sei denn, in der Schule ist Bildnerische Erziehung schwerpunktbildend),
- in den berufsbildenden Schulen in Leibesübungen und
- in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und in denen für Sozialpädagogik in den Gegenständen Kindergartenpraxis, Hortpraxis und Heimpraxis.

Die erwähnten Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen müssen von österreichischen Schulen ausgestellt worden sein.

Zeugnis über die Lehrabschlußprüfung in einem fach-einschlägigen Lehrberuf nachgewiesene oder durch eine facheinschlägige Berufspraxis erworbene Fertigkeiten

(5) Der Feststellung, ob der Aufnahmsbewerber über Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 4 erster Satz verfügt, sind die Aufgabe der betreffenden Schulart sowie die im Lehrplan der betreffenden Schulart oder Form oder Fachrichtung festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffe und Stunden- ausmaße der einzelnen Pflichtgegenstände zugrunde zu legen, jeweils unter Vergleich mit der Aufgabe der bisher besuchten Schulart sowie der vorgenannten, im Lehrplan der bisher besuchten Schulart oder Form oder Fachrichtung festgelegten Gesichtspunkte.

(6) Die Festlegung des Umfanges der Einstufungs- prüfung obliegt dem Schulleiter.

(7) Die Einstufungsprüfung kann insoweit entfallen, als der Schüler durch die Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit sonst eingeordnete Leistungsfeststellungen gemäß § 18 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zu erkennen gibt, daß er das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstandes in den vorangegangenen Schulstufen in den wesent- lichen Bereichen überwiegend erfüllt. Die diesbezüg- liche Feststellung trifft der den jeweiligen Pflicht- gegenstand unterrichtende Lehrer; sie ist dem Schüler unverzüglich bekanntzugeben.

Die Einstufungsprüfung kann entfallen, wenn die von den betreffenden Schülern und Schülerinnen im Un- terricht erbrachten Leistungen zeigen, dass sie den Lehrstoff der vorangegangenen Schulstufen beherr- schen. Lassen jedoch die im Unterricht erbrachten Leistungen diesen Schluss nicht zu, so ist die Able- gung einer (vom Unterricht getrennten) Einstufungs- prüfung notwendig. In diesem Fall ist gegen die Ent- scheidung, dass die Einstufungsprüfung nicht bestan- den worden sei, Berufung zulässig (vgl. SchUG § 71 Abs. 2 lit. a). Zulässig ist auch eine einmalige Wieder- holung der Einstufungs- oder der Aufnahmeprüfung (VO: Einstufungs- und Aufnahmeprüfung § 14 Abs. 1 → 2.4.).



VO: Einstufungs- und Aufnahmeprüfung

§ 5 Die Aufgaben für die schriftlichen, die mündlichen und die praktischen Teilprüfungen sind dem Bereich des Lehrstoffes der der angestrebten Schulstufe vorangegangenen Stufen der betreffenden Schulart oder Form oder Fachrichtung zu entnehmen. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellungen hat sich nach den an die Schüler der der angestrebten Schul- stufe vorangegangenen Stufen gestellten Anforderun- gen zu richten. Sofern die Aufnahme in die erste Stufe einer Schulart oder Form oder Fachrichtung ange- strebt wird, treten an die Stelle der vorangegangenen Stufen der betreffenden Schulart, Form oder Fach- richtung die Stufen jener Schulart, deren erfolgreicher Abschluß Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in die angestrebte Schulstufe ist.



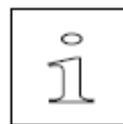
Auch wenn die Aufnahme als ordent- licher Schüler oder ordentliche Schülerin während des Schuljahres erfolgt, darf bei der Einstufungsprüfung nur der Lehrstoff der vorangegangenen Schulstufen geprüft werden. Der Lehrstoff jener Schulstufe, welche der Schüler oder die Schülerin besucht, ist Gegen- stand der Jahresbeurteilung.



VO: Einstufungs- und Aufnahmeprüfung

§ 14

(1) Eine einmalige Wiederholung der Einstufungs- prüfung oder der Aufnahmeprüfung oder von



Eine zweite Wiederholung (im gleichen Prüfungsgebiet) ist nicht zulässig.

2. ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Teilprüfungen ist zulässig.

(2) Der Wiederholungsprüfungstermin oder der Termin der Wiederholung von einzelnen Teilprüfungen ist vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die zumutbare Leistungsfähigkeit des Aufnahmsbewerbers bzw. des Übertrittsbewerbers innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der nicht bestandenen Prüfung oder Teilprüfung, festzusetzen.

(3) Die Wiederholung der Einstufungsprüfung oder der Aufnahmeprüfung ist im gleichen Umfang wie die ursprüngliche Prüfung durchzuführen. § 4 Abs. 1 bis 6, § 5, § 7 Abs. 1 bis 6 und die §§ 8 bis 13 sind anzuwenden. Positiv beurteilte Teilprüfungen sind nicht zu wiederholen. Bei der Beurteilung der Wiederholung der Einstufungsprüfung und der Aufnahmeprüfung oder einer Teilprüfung dieser Prüfungen sind vorangegangene Teilbeurteilungen mit „Nicht genügend“ nicht zu berücksichtigen.

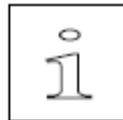
(4) Hat der Prüfungskandidat die Einstufungsprüfung oder die Aufnahmeprüfung oder die Wiederholung der Einstufungsprüfung oder der Aufnahmeprüfung für die angestrebte Schulstufe nicht bestanden, so ist er berechtigt, die Prüfung für eine niedrigere Stufe derselben Schulart oder derselben Form oder Fachrichtung einer Schulart abzulegen. Hierbei sind dem Prüfungskandidaten im Rahmen der ersten Einstufungsprüfung oder der Aufnahmeprüfung oder im Rahmen der Wiederholung der Einstufungsprüfung oder der Aufnahmeprüfung nicht mit „Nicht genügend“ festgesetzte Einzelbeurteilungen anzurechnen.

2.5. Aufnahmeverfahren



SchUG § 5

(1) Für die Aufnahme in die 1. Stufe der einzelnen Schularten (ausgenommen der Volks- und Sonderschule sowie der Berufsschule) hat der zuständige Bundesminister durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren festzulegen. Für die Aufnahme in Schulen, für die kein Schulsprengel besteht, sind in der Verordnung für alle Aufnahmsbewerber in gleicher Weise geltende Reihungskriterien festzulegen, wobei jedenfalls auf die bisherigen Leistungen, auf die Wohnortnähe sowie auf einen allfälligen Besuch der Schule durch Geschwister Bedacht zu nehmen ist. In der Verordnung ist weiters an Schulen, für die kein Schulsprengel besteht, der Schulgemeinschaftsausschuss zu ermächtigen, im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) nähere Bestimmungen über die Reihung festzulegen, wobei hinsichtlich der Eignung der Aufnahmsbewerber auch auf eine allfällige schulautonome Profilbildung und auf allenfalls bestehende Schulkooperationen Bedacht zu nehmen ist (schulautonome Reihungskriterien). Die Fristen für



Allgemein bildende Pflichtschulen sind: Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen. Für die genannten Schulen ist die Schulbehörde erster Instanz der Bezirksschulrat. Für mittlere, höhere sowie Berufsschulen ist die Schulbehörde erster Instanz der Landesschulrat. In Wien fallen Bezirksschulrat und Landesschulrat in einer Instanz zusammen, dem Stadtschulrat für Wien.

Aus der Aufnahmeverfahrensverordnung ergibt sich, dass der Antrag auf Aufnahme so zeitgerecht gestellt werden muss, dass er bis spätestens am 1. Freitag nach den Semesterferien bei der Schulleitung der angestrebten Schule eingelangt ist.

Die Zuweisung eines Schulplatzes ist zu diesem Zeitpunkt insofern vorläufig, weil noch nicht feststeht, ob der Aufnahmsbewerber oder die Aufnahmsbewerberin am Ende des Schuljahres die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt.

die Anmeldung sind so festzulegen, dass das Aufnahmeverfahren, sofern nicht zwingende Gründe (zB die Ablegung von Prüfungen) entgegenstehen, zu Beginn der Hauptferien beendet ist.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber einschließlich jener, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentliche Schüler erfüllen (§ 4 Abs. 1), hat der Schulleiter zu entscheiden. Die Aufnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Privatschulen. Die Aufnahme in eine Privatschule erfolgt durch einen Vertrag des bürgerlichen Rechts zwischen dem Schüler und dem Privatschülerhalter. Wenn jedoch ein Aufnahmewerber trotz Nichterfüllung der schulrechtlichen Aufnahmenvoraussetzungen aufgenommen wird, ist der Aufnahmevertrag rechtsunwirksam.

(7) Für die Aufnahme in die Vorschulstufe und die 1. Stufe der Volksschule sowie die Aufnahme in eine Sonderschule gilt das Schulpflichtgesetz 1985 und das Pflichtschülerhaltungsgesetz des betreffenden Bundeslandes.

„Aufnahme als außerordentlicher Schüler oder außerordentliche Schülerin“ → 2.3.

„Aufnahme als ordentlicher Schüler oder ordentliche Schülerin“ → 2.2.

Abs. 3 - 5 entfallen (BGBl. I Nr. 20/2006)

„Schulsprengel“ → 2.1.

Bezüglich der Ablegung einer Aufnahme- oder Eignungsprüfung „Hauptschule“ (mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt) → 7.1., „Allgemein bildende höhere Schule“ (bei Nichtvorliegen der Aufnahmenvoraussetzungen) → 8.1. sowie Übertritt in die AHS vor Abschluss der Hauptschule → 8.2., „Aufnahme und Übertritt in berufsbildende mittlere Schulen“ → 11. und „Berufsbildende höhere Schule“ → 12.

(Der vorletzte Satz von Absatz 4 bezieht sich ausschließlich auf die im Satz davor genannten Kriterien (Eignung; Ergebnis einer allfälligen Aufnahme- und Eignungsprüfung). Nur diese Kriterien darf der Schulgemeinschaftsausschuss näher konkretisieren. Die schulautonome Festlegung weiterer Bestimmungen über die Reihung ist nicht zulässig.)

Um nähere Reihungskriterien im Schulgemeinschaftsausschuss beschließen zu können, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vertreter und Vertreterinnen der Eltern, der Lehrpersonen sowie der Schüler und Schülerinnen und eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in jeder dieser Gruppen abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bezüglich Aufnahme in die Vorschulstufe und in die erste Klasse Volksschule → 4., bezüglich Aufnahme in die Sonderschule → 5.

2. ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

2.6. Übertritt in eine andere Schulart



SchUG § 29 Abs. 1 – 5 a

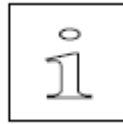
(1) Für den Übertritt in eine höhere, gleiche oder niedrigere Schulstufe einer anderen Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart gelten, soweit es sich nicht um die Polytechnische Schule oder um die 1. Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder einer höheren Schule oder um den Übertritt von Hauptschülern in allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 30 handelt, die folgenden Absätze.

(2) Für den Übertritt von einer Schulstufe in eine höhere Schulstufe einer anderen Schulart (Fachrichtung) ist Voraussetzung, dass das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schulstufe – allenfalls neben einer Beurteilung mit „Nicht genügend“ im Sinne des § 25 Abs. 1 letzter Satz – in keinem Pflichtgegenstand, der in den vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart lehrplanmäßig vorgesehen ist, ein „Nicht genügend“ enthält oder der Schüler eine Prüfung im Sinne des § 23 Abs. 2 oder 3 erfolgreich abgelegt hat; dies gilt nicht für den Übertritt in eine Allgemeine Sonderschule. Ein „Nicht genügend“ in einer anderen als der niedrigsten Leistungsgruppe steht dem Übertritt nicht entgegen. Ein Schüler einer allgemeinbildenden höheren Schule, der in eine Hauptschule übertritt, ist hinsichtlich der Einstufung in die Leistungsgruppe so zu behandeln, wie wenn er bisher in der jeweils höchsten Leistungsgruppe eingestuft gewesen wäre.

(3) Für den Übertritt von einer Schulstufe in die gleiche Schulstufe einer anderen Schulart (Fachrichtung) ist Voraussetzung, daß der Schüler mit einem gleichartigen Jahreszeugnis der angestrebten Schulart berechtigt wäre, die betreffende Schulstufe zu wiederholen.

(4) Für den Übertritt von einer Schulstufe in eine niedrigere Schulstufe einer anderen Schulart (Fachrichtung) gilt § 27 Abs. 2 sinngemäß.

(5) Für den Übertritt ist außer der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Abs. 2 bis 4 eine weitere Voraussetzung die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung aus jenen Unterrichtsgegenständen, die in einer der vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart oder der angestrebten Form oder Fachrichtung einer Schulart Pflichtgegenstand waren und die der Schüler noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat. Die Aufnahmeprüfung ist vom Schulleiter auf Ansuchen des Schülers bei gleichzeitiger Auf



Für den Übertritt in die Polytechnische Schule gibt es keine besonderen Bestimmungen, so dass er unter Bedachtnahme auf die grundsätzlichen Regelungen bezüglich der Aufnahme als ordentlicher Schüler oder ordentliche Schülerin (vgl. SchUG § 3; SchUG § 5 → 2.5.) jederzeit möglich ist.

Bezüglich der Aufnahme in die erste Stufe einer Hauptschule → 7.1., einer AHS → 8.1., einer BMS → 11., einer BHS → 12.1.

Ein Übertritt ist auch während des Schuljahres möglich.

Grundsätzlich soll der Übertritt von einer Schulart in eine andere allen hierfür geeigneten Schülerinnen und Schülern offen stehen. Aus diesem Grund ist das Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Kultur bestrebt, „Bildungssackgassen“ zu vermeiden. So hat etwa die Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik den Status einer höheren Schule erhalten und schließt infolgedessen mit Matura ab. Den Absolventinnen und Absolventen wurde damit der Zugang zu Hochschulen sowie Akademien und Kollegs ermöglicht.

SchUG § 23 Abs. 2 besagt, dass Schüler und Schülerinnen, die in mehr als zwei Pflichtgegenständen ein „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis haben, von denen aber nur zwei dem Übertritt in eine andere Schulart entgegenstehen, in diesen beiden Pflichtgegenständen Wiederholungsprüfungen ablegen dürfen. Die erfolgreiche Ablegung der Wiederholungsprüfung ist mit dem Hinweis auf den beabsichtigten Übertritt in eine andere Schulart auf dem Jahreszeugnis zu vermerken. SchUG § 23 Abs. 3 besagt, dass Wiederholungsprüfungen im Falle eines Schulwechsels an der neuen Schule abgelegt werden dürfen, wenn mit dem Schulwechsel ein Wechsel der Schulart oder des Schulortes verbunden ist und es sich um eine Schule gleicher oder größerer Bildungshöhe handelt oder der Wechsel von der AHS in die Hauptschule erfolgt.

SchUG § 27 Abs. 2 betrifft das freiwillige Wiederholen einer Schulstufe. Zu beachten ist, dass das freiwillige Wiederholen einer Schulstufe nur einmal während des gesamten Bildungsweges zulässig ist.

Zeitpunkt, Umfang sowie Prüfungsstoff bzw. Durchführung dieser Aufnahmeprüfung ist in der „Verordnung über die Einstufungsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule und die Aufnahmeprüfung als Voraussetzung für den Übertritt in eine andere Schulart“ (→ 15.2. Literaturverzeichnis) geregelt. „Aufnahme als außerordentlicher Schüler und außerordentliche Schülerin“ → 2.3.

nahme als außerordentlicher Schüler (§ 4) aufzuschieben, wenn in dessen Person rüch-sichtswürdige Gründe vorliegen. Die Frist zur Ab-legung ist mit höchstens einem halben Unterrichtsjahr je nachzuholender Schulstufe zu bemessen. Die Auf-nahmsprüfung kann insoweit entfallen, als der Schüler durch die Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit sonst eingeordnete Leistungsfest-stellung (§ 18 Abs. 1) zu erkennen gibt, daß er das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstandes in den vorangegangenen Schulstufen in den wesent-lichen Bereichen überwiegend erfüllt. Die diesbezüg-liche Feststellung trifft der den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer und ist dem Schüler unverzüg-lich bekanntzugeben. Auf eine derartige Feststellung besteht kein Rechtsanspruch.

(5 a) Hat der Schüler die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, ist er zu einer Wiederholung der Auf-nahmsprüfung berechtigt. Er ist vom Schulleiter inner-halb einer Frist von zwei Monaten zu einer Wieder-holung der Prüfung zuzulassen; hiebei sind jene Prüfungsgebiete zu wiederholen, die mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind.

3. Ganztägige Schulformen

3.1. Schularten, die ganztägig geführt werden können



Folgende Schularten können ganztägig geführt werden:

Volksschulen (vgl. SchOG § 11 Abs. 7),
Sonderschulen (vgl. SchOG § 24 Abs. 4),
Hauptschulen (vgl. SchOG § 18 Abs. 4),
Polytechnische Schulen (vgl. SchOG § 30 Abs. 4),
die Unterstufe von allgemein bildenden höheren Schulen (vgl. SchOG § 35 Abs. 5),
Übungsschulen Pädagogischer Akademien (vgl. SchOG § 119 Abs. 8 a – bis 30.9.2007
Praxisschulen Pädagogischer Hochschulen – SchOG § 33a Abs. 3 - ab 1.10.2007).

3.2. Unterschiedliche Organisationsformen



SchOG § 8 d Abs. 1

Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind sowie daß die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.



Ganztägig geführte Schulen können in zwei unterschiedlichen Formen organisiert sein. Die Entscheidung über die Organisation ist an der jeweiligen Schule zu treffen.

Erste Variante: Unterrichtsteil und Betreuungsteil sind klar voneinander getrennt. Das heißt, im Anschluss an den Unterricht am Vormittag wird eine Betreuung am Nachmittag angeboten. Die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung kann auch nur an einzelnen Tagen in Anspruch genommen werden.

Zweite Variante: Mehrmals im Laufe eines Tages wechseln Unterricht, Lern- und Freizeit einander ab. Aus organisatorischen Gründen müssen in diesem Fall alle Schüler und Schülerinnen teilnehmen.

3.3. Anmeldung für den Betreuungsteil

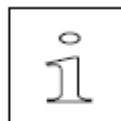


SchUG § 12 a

(1) Der Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen bedarf einer Anmeldung.

Bezüglich der Anmeldung gilt

1. für ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles:
 - a) Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung



Für Schüler und Schülerinnen, deren Eltern nicht wollen, dass ihre Kinder in der Schule betreut werden, müssen in zumutbarer Entfernung öffentliche Schulen (oder Klassen) ohne Betreuungsteil bzw. mit getrennter Abfolge von Unterricht und Betreuung zur Verfügung stehen.

zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche (wobei diese Frist einen Sonntag einzuschließen hat) erfolgen; nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

b) Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen.

c) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

2. für ganztägige Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles:

a) Die Regelung der Z 1 lit. a gilt auch hier.

b) Die Anmeldung kann sich nur auf alle Schultage erstrecken.

c) Die Anmeldung gilt für die Dauer des Besuches der betreffenden Schule.

(2) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.

3.4. Zeitliches Ausmaß der Betreuung



SchZG § 5 Abs. 6

An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause.

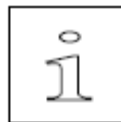
3.5. Struktur des Betreuungsteiles



SchOG § 8 lit. j

Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen: [...]

j) unter ganztägigen Schulformen Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist



Die Tagesbetreuung hat in allen Fällen aus den drei genannten Bereichen zu bestehen. Es ist daher nicht möglich, eine Schule nur mit Lernzeit, aber ohne Freizeit und Verpflegung ganztägig zu führen. Für die gegenstandsbezogene ebenso wie für die individuelle Lernzeit sind Betreuungspläne festzu-

3. GANZTÄGIGE SCHULFORMEN

und die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen besteht:

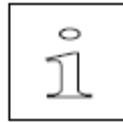
- aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und / oder
- bb) individuelle Lernzeit sowie
- cc) jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung).

setzen. Dabei ist Bedacht darauf zu nehmen, dass die Lernzeit der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit, nicht jedoch der Erarbeitung neuen Lehrstoffes zu dienen hat. Die gegenstandsbezogene Lernzeit hat pro Woche zwei bis vier Stunden zu umfassen (vgl. SchOG § 6 Abs. 4 a). Die Bereitstellung der Verpflegung obliegt dem Schulerhalter (vgl. PflSchErh-GG § 10).



SchOG § 13 Abs. 2 a

An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen.



Während der gegenstandsbezogenen Lernzeit erfolgt die Betreuung durch Lehrer und Lehrerinnen, da diese in enger Verbindung mit bestimmten Unterrichtsgegenständen steht. Für die übrigen Bereiche des Betreuungsteiles (individuelle Lernzeit, Freizeit) können Lehrer und Lehrerinnen oder auch Erzieher und Erzieherinnen bestellt werden.

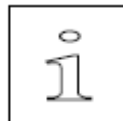
3.6. Fernbleiben vom Betreuungsteil



SchUG § 45 Abs. 7

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist.



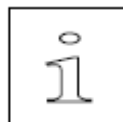
Schüler und Schülerinnen, die sich zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen angemeldet haben oder dazu angemeldet wurden, sind verpflichtet, diesen Betreuungsteil, der ja auch zur Schulzeit gehört, regelmäßig und pünktlich zu besuchen (vgl. SchUG § 43 Abs. 1). Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil ist bereits aus „vertretbaren Gründen“ zu gewähren, die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht nur aus „wichtigen Gründen“ (vgl. SchUG § 45 Abs. 4).

3.7. Kosten



SchOG § 5 Abs. 3

Die Beiträge für Schülerheime und den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen gemäß Abs. 2 Z 2 sind durch Verordnung festzulegen, wobei diese höchstens kostendeckend sein dürfen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist und eine Durchschnittsberechnung für alle in Betracht kommenden Schularten zulässig ist.



Die Verpflegung und Betreuung in ganztägig geführten öffentlichen Schulen sind von der Schulgeldfreiheit ausgenommen. (SchUG § 33 Abs. 7a → 14.)

3.8. Entscheidungskompetenz



SchOG § 8 d Abs. 2 + 3

(2) Der Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulformen hat eine Information der Erziehungsberechtigten voranzugehen. Auf der Grundlage der für die Bildung einer Schülergruppe (getrennte Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung) bzw. einer Klasse (verschränkte Form von Unterricht und Tagesbetreuung) erforderlichen Zahl an Anmeldungen von Schülern für die Tagesbetreuung ist die Schule als solche mit Tagesbetreuung zu führen.

(3) (Grundsatzbestimmung) Öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, können als ganztägige Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung) geführt werden. Die Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen hat auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung zu erfolgen, wobei auf die Zahl der Anmeldungen von Schülern zur Tagesbetreuung abzustellen ist, die Schulerhalter zu befassen sind und – unbeschadet des § 8a Abs. 3 sowie unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote – eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülern zu führen ist.



Die Entscheidung, welche Bundesschulen ganztägig geführt werden, trifft die jeweilige Schulbehörde erster Instanz, und zwar ausgehend vom Bedarf und mit Rücksicht auf den Personal- und Sachaufwand.

Die Feststellung, ob Bedarf vorhanden ist, kann beispielsweise im Rahmen der Anmeldung zum Besuch der ersten Stufe der betreffenden Schule erfolgen, und zwar in der Weise, dass gleichzeitig mit der Anmeldung zum Besuch der Schule auch die Anmeldung zum Betreuungsteil erfolgen kann. Bei dieser Gelegenheit sollte auch die Frage gestellt werden, welcher Organisationsform der Vorzug gegeben wird. (Unterschiedliche Organisationsformen → 3.2.).

Bei den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (ausgenommen Übungsschulen; ab 1.10.2007 wird der Ausdruck „Übungsschulen“ durch „Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1“ ersetzt) haben Land, Gemeinde oder Gemeindeverband in ihrer Funktion als gesetzliche Schulerhalter festzulegen, welche Schulen ganztägig geführt werden (vgl. PflSchErh-GG § 1 Abs. 2 und § 11 Abs. 1).

Die näheren Regelungen finden sich in den jeweiligen Landesausführungsgesetzen. Erziehungsberechtigte, Lehrer und Lehrerinnen sind im Zuge der Einführung ganztägiger Schulformen zu hören.

4. Aufnahme in die erste Klasse Volksschule

4.1. Schülereinschreibung



SchPflG § 6 Abs 1 – 2 c + 3

(1) Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hiebei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen.

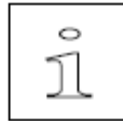
(2) Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder in die Volksschule hat in der Regel auf Grund der Schülereinschreibung für den Anfang des folgenden Schuljahres zu erfolgen.

(2 a) Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die schulreif sind, hat in die erste Schulstufe zu erfolgen.

(2 b) Schulreif ist ein Kind, wenn angenommen werden kann, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich und geistig überfordert zu werden.

(2 c) Ergeben sich anlässlich der Schülereinschreibung Gründe für die Annahme, dass das Kind die Schulreife nicht besitzt oder verlangen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine Überprüfung der Schulreife, hat der Schulleiter zu entscheiden, ob das Kind die Schulreife aufweist. Vor der Entscheidung hat der Schulleiter erforderlichenfalls ein schulärztliches Gutachten einzuholen. Ferner hat er die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen, sofern diese nicht bereits bei der Schülereinschreibung erfolgt ist oder im Zuge des Verfahrens nochmals erforderlich ist. Er hat auch ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, wenn dies die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes verlangen oder dies zur Feststellung der Schulreife erforderlich erscheint und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen. Die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von zwei Wochen bei der Schule einzubringen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(3) Die Frist für die Schülereinschreibung, die spätestens fünf Monate vor Beginn der Hauptferien zu enden hat, und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden sind vom Landesschulrat nach den örtlichen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.



Die Aufnahme in die erste Klasse Volksschule erfolgt aufgrund der Schülereinschreibung. Die Einschreibung hat in der zuständigen Sprengelschule (→ 2.1.) zu erfolgen, das ist meist die dem Wohnort nächstgelegene Schule.

„Sonstige Erziehungsberechtigte“ können – sofern das Erziehungsrecht nicht den Eltern zusteht – die Großeltern sein, Wahl Eltern (Adoptiveltern) oder ein Vormund. Die Frist für die Anmeldung ist im ersten Semester des Schuljahres vor Schuleintritt. Diese Anmeldefrist wird vom jeweiligen Landesschulrat, in Wien vom Stadtschulrat, festgesetzt und durch Anschlag an der Schule, Rundschreiben, Zeitungen oder Rundfunk bekannt gemacht (vgl. SchUG § 5 Abs. 1). Die Termine sind von Bundesland zu Bundesland verschieden und können bis spätestens fünf Monate vor Beginn der Hauptferien angesetzt werden. Welche Dokumente mitzubringen sind, ist am besten direkt in der Schule zu erfragen. Der Schulleiter oder die Schulleiterin entscheidet über die Aufnahme (SchUG § 5 Abs. 2 → 2.5.). Daher sollte das Kind bei der Einschreibung anwesend sein, damit der Schulleiter oder die Schulleiterin feststellen kann, ob es schulreif ist.

Als schulreif gilt ein Kind dann, wenn die begründete Aussicht besteht, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe folgen kann, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden (SchPflG § 6 Abs. 2 b → 4.1.).

Bestehen Zweifel an der Schulreife des Kindes, so hat die Schulleitung ein schulärztliches Gutachten einzuholen. Ein schulpsychologisches Gutachten darf sie nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten einholen (SchPflG § 6 Abs. 2 c → 4.1.).

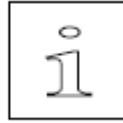
Spezielle Voraussetzungen gelten für die Aufnahme in Volksschulen mit kroatischer, ungarischer und slowenischer Unterrichtssprache (vgl. Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland § 4 und Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten § 13).

4.2. Besuch der Vorschulstufe



SchPflG § 6 Abs 2 d

Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die nicht schulreif sind, hat in die Vorschulstufe zu erfolgen.

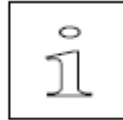


Diese Regelung stellt sicher, dass alle Kinder, die schulpflichtig sind, auch tatsächlich eine schulische Förderung erhalten. Der Besuch der Vorschulstufe wird schulpflichtigen Kindern auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht angerechnet.



SchUG § 17 Abs. 5

(5) Innerhalb der Grundstufe I der Volksschule und der nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule sowie weiters innerhalb der ersten drei Schulstufen der Allgemeinen Sonderschule sind die Schüler berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Unter- oder Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden. Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.



Die Grundstufe I, der so genannte Schuleingangsbereich, umfasst die Vorschulstufe (sofern Bedarf an einer solchen besteht) und die 1. und 2. Schulstufe (vgl. SchOG § 11 Abs. 2). Ihre Organisationsform (z.B. getrennte oder integrative Führung) ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, in jedem Fall aber ist die Grundstufe sehr durchlässig gestaltet.

Kinder, welche die Vorschulstufe besuchen – egal, ob wegen fehlender Schulreife oder wegen Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme – können unter Umständen noch während des Unterrichtsjahres in die 1. Schulstufe wechseln, vorausgesetzt, sie haben die erforderliche Schulreife erlangt. Werden an einer Schule Vorschulstufe sowie 1. und 2. Schulstufe getrennt geführt, ist dies mit einem Wechsel der Klasse verbunden. Bei gemeinsamer Führung der genannten Schulstufen verbleibt das Kind im Klassenverband. Aufgrund ihrer Durchlässigkeit lässt sich die Grundstufe I in einem Zeitraum zwischen einem und drei Jahren absolvieren.

4.3. Vorzeitige Aufnahme in die Volksschule

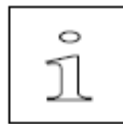


SchPflG § 7

(1) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, schulreif sind und über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügen.

(3) Das Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung (§ 6 Abs. 3) beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen.

(4) Der Schulleiter hat zur Feststellung, ob das Kind



Gemeint sind Kinder, die zwischen 1. September und 1. März das sechste Lebensjahr vollenden.

Besucht ein noch nicht schulpflichtiges Kind tatsächlich das ganze Schuljahr hindurch die erste Schulstufe, wird das Jahr selbstverständlich auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht angerechnet.

4. AUFNAHME IN DIE ERSTE KLASSE VOLKSSCHULE

die Schulreife gemäß § 6 Abs. 2 b aufweist und ob es über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügt die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen und ein schulärztliches Gutachten einzuholen. Ferner hat er ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, wenn dies die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes verlangen oder dies zur Feststellung der Schulreife erforderlich erscheint und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen.

(5) Über das Ansuchen um vorzeitige Aufnahme hat der Schulleiter ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung – schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von zwei Wochen bei der Schule einzubringen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(8) Stellt sich nach dem Eintritt in die erste Schulstufe heraus, dass die Schulreife (§ 6 Abs. 2 b) oder die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz doch nicht gegeben sind, so ist die vorzeitige Aufnahme durch den Schulleiter zu widerrufen. Auf das Verfahren finden der zweite bis letzte Satz des Abs. 5 Anwendung. Aus dem gleichen Grund können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind vom Besuch der ersten Schulstufe abmelden. Der Widerruf und die Abmeldung sind jedoch nur bis zum Ende des Kalenderjahres der Aufnahme in die 1. Schulstufe zulässig.

(9) Für vorzeitig aufgenommene Kinder gelten, solange die vorzeitige Aufnahme nicht widerrufen oder das Kind vom Schulbesuch abgemeldet wird (Abs. 8), die gleichen Bestimmungen wie für schulpflichtige Kinder.

(10) Der vorzeitige Schulbesuch wird in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3) eingerechnet, wenn er nicht gemäß Abs. 8 eingestellt worden ist.

(11) Im Falle des Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme bzw. im Falle des Abmeldens vom Besuch der 1. Schulstufe (Abs. 8) können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind zum Besuch der Vorschulstufe anmelden. Die Anmeldung ist beim Leiter der Volksschule, an der das Kind die Vorschulstufe besuchen soll, vorzunehmen. Die Dauer des Besuches der Vorschulstufe ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3) nur einzurechnen, wenn während der allgemeinen Schulpflicht die 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen wird.

Eine schulpsychologische Untersuchung des Kindes gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist unzulässig.

Die (fristgerechte) Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist von der Schulleitung zur Kenntnis zu nehmen.

Da es sich um Kinder handelt, die noch nicht schulpflichtig sind, besteht keine Verpflichtung zum Besuch der Vorschulstufe. Es ist für diese Kinder jedoch in jedem Fall möglich, die Vorschulstufe zu besuchen, und zwar auch, wenn die Erziehungsberechtigten sie vom Besuch der 1. Schulstufe abgemeldet haben. Der Besuch der Vorschulstufe wird einem nicht schulpflichtigen Kind – im Unterschied zu einem schulpflichtigen – nur dann in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht eingerechnet, wenn es die 9. Schulstufe innerhalb der neun Jahre dauernden Schulpflicht erfolgreich abschließt. Dies kann allerdings nur der Fall sein, wenn das Kind während des Unterrichtsjahres von der 1. in die 2. Schulstufe wechselt (vgl. SchUG § 17 Abs. 5) oder eine Schulstufe überspringt (vgl. SchUG § 26 und 26a).

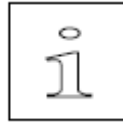
5. Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf



SchPflG § 8

(1) Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht, oder sonst von Amts wegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist. Zuständig zur Entscheidung ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat; wenn das Kind bereits eine Schule besucht, ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist, zuständig. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Bezirksschulrat hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.

(2) Im Rahmen der Verfahren gemäß Abs. 1 kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule noch nicht besucht, für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder eine Sonderschule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule bereits besucht, in eine Sonderschule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden.



Der jahrelang in Schulversuchen erprobte gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern ist nun auch im Regelschulwesen möglich, und zwar in der Volksschule, in der Hauptschule und in der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule (SchPflG § 8a Abs. 1 → 5.). In den gesetzlichen Bestimmungen ist daher auch nicht mehr die Rede vom Verfahren zur Aufnahme in und zur Entlassung aus der Sonderschule, sondern allgemeiner von der Feststellung des Bedarfs auf sonderpädagogische Förderung. Der Leiter oder die Leiterin einer Schule darf einen Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf erst stellen, nachdem alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens (z.B. Förderunterricht, Beratung, Wiederholen einer Schulstufe) ausgeschöpft worden sind. Vorrangiges Ziel der Reform ist es, Kinder, die in der Vergangenheit als sonderschulbedürftig eingestuft worden wären, wenn möglich in Volks-, Haupt- und allgemein bildende höhere Schulen zu integrieren, nicht aber die Zahl der Kinder, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird, zu erhöhen. Die sonderpädagogische Förderung kann nun auf zwei Arten erfolgen: Entweder in einer Sonderschule oder in einer Sonderschulklasse oder aber in einer Volksschule, einer Hauptschule oder einer AHS-Unterstufe mit entsprechenden Fördermöglichkeiten. Was das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anlangt, so wurde die Stellung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes verbessert, ihr Mitspracherecht erweitert. Die Erziehungsberechtigten können auch Gutachten von Personen vorlegen, die nicht aus dem schulischen Bereich kommen. Vor allem aber ist in den Bestimmungen ausdrücklich das Recht der Erziehungsberechtigten auf Parteiengehör (Anberaumung einer mündlichen Verhandlung) festgehalten.

Wird das Kind auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern für fünf Monate probeweise in eine Volks- oder Hauptschule aufgenommen, können an den Schulen spezielle Kurse eingerichtet werden, in denen therapeutische und funktionelle Übungen durchgeführt werden. Unter Umständen kann durch diese spezielle Förderung die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vermieden werden (vgl. SchOG § 25 Abs. 6).

5. SCHULBESUCH BEI SONDERPÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF

(3) Sobald bei einem Kind auf die sonderpädagogische Förderung verzichtet werden kann, hat der Bezirksschulrat die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Für das Verfahren findet Abs. 1 Anwendung. Im Rahmen des Verfahrens kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule zur Beobachtung aufgenommen werden.

(3a) Bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern, die in eine Sekundarschule nach Erfüllung der allgemeinen Aufnahmuvoraussetzungen der jeweiligen Schulart aufgenommen werden, ist die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Dies gilt nicht beim Besuch einer Sonderschule.

(4) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, welche entweder

- die 4. Klasse Volksschule erfolgreich abgeschlossen haben und danach eine Hauptschule besuchen (SchUG § 28 Abs. 1 → 7.1.) oder
- die 4. Klasse Volksschule erfolgreich abgeschlossen haben und in Deutsch, Lesen und Mathematik mit „Sehr gut“ oder „Gut“ beurteilt wurden bzw. trotz „Befriedigend“ in diesen Gegenständen von der Schulkonferenz für geeignet gehalten werden oder eine Aufnahmeprüfung bestanden haben und danach eine allgemein bildende höhere Schule besuchen (SchOG § 40 Abs. 1 → 8.1.)

sind nicht länger als Schüler oder Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf einzustufen.

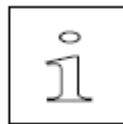
Ansonsten gilt: Die Voraussetzung dafür, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf die erste Klasse Hauptschule oder AHS besuchen können, ist der Besuch der 4. Klasse Volksschule oder der entsprechenden Stufe der Sonderschule (vgl. SchOG § 17 Abs. 1; SchOG § 40 Abs. 1 → 8.1.).

Die Berufung ist binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides einzubringen. Gegen einen Bescheid des Stadtschulrates für Wien kann in diesem Fall keine Berufung erhoben werden, da der Stadtschulrat für Wien Bezirksschulrat und Landesschulrat in einer Instanz ist. Die Entscheidung des Landesschulrates (in Wien: Stadtschulrat) kann nur noch beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ist – aufgrund der zu entrichtenden Gebühr und des Anwaltszwanges – mit Kosten verbunden. Es gibt allerdings die rechtliche Möglichkeit, die kostenlose Beistellung eines Anwalts für ein solches Verfahren zu beantragen.



SchPflG § 8 a

(1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den



Im Interesse der sozialen Integration behinderter Kinder wurde der gemeinsame Unterricht mit nicht behinderten Kindern im Regelschulwesen ermöglicht. Konkret: Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann ein Kind, das der sonderpädagogischen Förderung bedarf, zusammen mit nicht behinderten Kindern eine Volksschule, Hauptschule oder AHS-Unterstufe besuchen, an der eine solche Förderung angeboten wird. Für Kinder mit sonderpädago-

5. SCHULBESUCH BEI SONDERPÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF

Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

gischem Förderbedarf findet der Lehrplan der jeweiligen Schulart insofern Anwendung, als erwartet werden kann, dass sie die Bildungs- und Lehraufgaben des jeweiligen Gegenstandes zu erreichen imstande sind. Im übrigen findet der Lehrplan jener Sonderschule Anwendung, die der Behinderung entspricht (vgl. SchOG § 10 Abs. 4, § 16 Abs. 5 und § 39 Abs. 3).

Um sicherzustellen, dass in Integrationsklassen sowohl auf die Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf als auch jener ohne solchen eingegangen werden kann, bedarf es spezieller Rahmenbedingungen: Werden Kinder, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, in eine Klasse von Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf integriert, so können (in Volksschulen) bzw. müssen (in Hauptschulen und AHS-Unterstufen) zusätzliche Lehrer und Lehrerinnen eingesetzt werden (vgl. SchOG § 13 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 42 Abs. 1). In Hauptschulen und AHS können in einzelnen Unterrichtsgegenständen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer und Lehrerinnen eingesetzt werden, die keine spezielle Ausbildung für sonderpädagogische Förderung haben.

Ob und unter welchen Voraussetzungen die Klassenschülerhöchstzahl in Volksschul- und Hauptschulklassen, die auch von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht werden, herabgesetzt wird, ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. In jedem Fall ist dabei auf die Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehreinsatzes Rücksicht zu nehmen (vgl. SchOG § 14 Abs. 1).

In AHS-Klassen mit integrativem Unterricht zählt – was die Feststellung der Klassenschülerzahl betrifft – jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt; die Führung von Integrationsklassen berechtigt nicht dazu, in Klassen ohne Integration die Klassenschülerhöchstzahl zu überschreiten (vgl. SchOG § 43 Abs. 1a).

(2) Der Bezirksschulrat hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die hinsichtlich der Behinderung bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten, sofern sie für einen sonderpädagogischen Förderbedarf sprechen. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule, so hat der Bezirksschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf

5. SCHULBESUCH BEI SONDERPÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF

entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen und – im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen – bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.



SchPflG 8 b

Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß § 8 a oder nicht die Polytechnische Schule im Rahmen eines Schulversuches auf Grund anderer schulrechtlicher Vorschriften besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

Zu den Maßnahmen, die der Bezirksschulrat in diesem Zusammenhang zu ergreifen hat, gehört vor allem die Information des Landesschulrates. Sollte es aus finanziellen, personellen oder baulichen Gründen nicht möglich sein, dem Kind den Besuch einer Integrationsklasse zu ermöglichen, was in der Praxis allerdings sehr selten vorkommt, muss es eine Sonderschule besuchen.



Der gemeinsame Unterricht von schulpflichtigen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf befindet sich bis einschließlich zur 8. Schulstufe bereits im Regelschulwesen. Derartige Schulversuche kommen daher in der Polytechnischen Schule in Betracht.

Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen

- *entweder als selbständige Schulen*
- *oder als Sonderschulklassen zu führen (vgl. SchOG § 25 Abs. 1).*

Die Sonderschule umfasst acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen (vgl. SchOG § 24 Abs. 1). Die Schülerhöchstzahl pro Klasse beträgt je nach Art der Sonderschule maximal 8, 10 oder 15 Kinder pro Klasse (vgl. SchOG § 27 Abs. 1).

Um Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihren Fähigkeiten entsprechend fördern zu können, gibt es unterschiedliche Arten von Sonderschulen (vgl. SchOG § 25 Abs. 2):

- *Allgemeine Sonderschulen (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder)*
- *Sonderschule für körperbehinderte Kinder*
- *Sonderschule für sprachgestörte Kinder*
- *Sonderschule für schwerhörige Kinder*
- *Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung)*
- *Sonderschule für sehbehinderte Kinder*
- *Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut)*
- *Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder)*

5. SCHULBESUCH BEI SONDERPÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF

- *Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder.*
Sonderschüler und Sonderschülerinnen können über Antrag in der nächst niedrigeren oder nächst höheren Schulstufe dieser Sonderschule am Deutsch- und/oder Mathematikunterricht teilnehmen, wenn dadurch eine bessere Förderungsmöglichkeit besteht (vgl. SchUG § 31 d). Solche Abweichungen vom Lehrplan der Schulstufe, die besucht wird, sind im Jahreszeugnis zu vermerken (vgl. SchUG § 22 Abs. 2 lit. i).
Bezüglich des Übertritts von der Sonderschule in eine andere Schulart (vgl. SchUG § 29 Abs. 7).

6. Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch



SchPflG § 15

(1) Sofern medizinische Gründe dem Besuch der Schule entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für den Schüler unzumutbaren Belastung würde, ist der Schüler für die unumgänglich notwendige Dauer vom Besuch der Schule zu befreien.

(2) Bei einer voraussichtlich über die Dauer eines Semesters hinausgehenden Zeit der Befreiung gemäß Abs. 1 hat der Bezirksschulrat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes darüber zu beraten, welche Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule bestehen.

(3) Auf das Verfahren findet § 8 sinngemäß Anwendung. Gemäß § 15 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 20/2006 erfolgte Befreiungen von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit gelten für die festgestellte Dauer der Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht als Befreiungen im Sinne des Abs. 1.



Wenn ein Kind sonderpädagogisch gefördert werden kann darf keine Befreiung vom Schulbesuch ausgesprochen werden. Es müssen im Gegenteil alle Anstrengungen unternommen werden, um einen Schulbesuch zu ermöglichen.

SchPflG § 8 → 5.

7. Hauptschule

7.1. Aufnahme in die 1. Klasse



SchUG § 28 Abs. 1

Der erfolgreiche Abschluß der 4. Stufe der Volksschule als Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer Hauptschule oder einer allgemeinbildenden höheren Schule ist gegeben, wenn das Zeugnis über die 4. Stufe der Volksschule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Darüber hinaus gilt für die Aufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule § 40 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung bei Aufnahme eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Hauptschule oder die Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule auf Grund des § 8 a Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985.



Die Hauptschule steht grundsätzlich allen Kindern offen, welche die 4. Klasse Volksschule erfolgreich abgeschlossen haben. Lediglich der Besuch einer Hauptschule mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt setzt die Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. (Vgl. SchOG § 17 Abs. 2 sowie SchUG §§ 6 bis 8 und Verordnung über die Aufnahms- und Eignungsprüfungen)

SchPflG § 8 a → 5.

Die Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Hauptschule oder eine AHS-Unterstufe ist der Besuch der 4. Klasse Volksschule oder der entsprechenden Stufe der Sonderschule (vgl. SchOG § 17 Abs. 1 und § 40 Abs. 1).



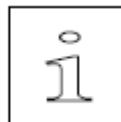
SchUG § 28 Abs. 6

Für die Aufnahme in die erste Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder einer höheren Schule findet § 25 Abs. 1 letzter Satz Anwendung.



SchUG § 25 Abs. 1, letzter Satz, lautet: Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

7.2. Aufnahme in die 2. bis 4. Klasse



Die Aufnahme in die 2. bis 4. Klasse der Hauptschule setzt ein entsprechendes Zeugnis einer österreichischen Hauptschule voraus. Kindern, die aus dem Ausland nach Österreich kommen, wird bis zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (→ 2.4.) der außerordentliche Schulbesuch (→ 2.3.) ermöglicht (vgl. SchUG § 3 Abs. 6 sowie Verordnung über die Einstufungsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule).

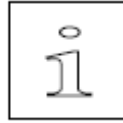
7.3. Einstufung in Leistungsgruppen



SchUG § 31 b Abs. 1 + 2 – 4

(1) Sofern der Unterricht in Pflichtgegenständen in Leistungsgruppen zu erfolgen hat, ist der Schüler nach einem Beobachtungszeitraum in eine der Leistungsgruppen einzustufen. Dies gilt nicht für Schüler der Hauptschule, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 40 Abs. 1 erster Satz des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, erfüllen oder die Aufnahmeprüfung erfolgreich abgelegt haben; diese Schüler haben mit Beginn des Schuljahres die höchste Leistungsgruppe zu besuchen. Der Beobachtungszeitraum dient der Feststellung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit des Schülers im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Leistungsgruppen auf der Grundlage der Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht, im Falle des Besuches eines vergleichbaren Unterrichtsgegenstandes in einer unmittelbar vorhergehenden Schulstufe auch unter Berücksichtigung der Beurteilung in diesem Unterrichtsgegenstand, sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen.

(2) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bildungs- und Lehraufgaben der leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände den Beobachtungszeitraum festzusetzen, der ab Beginn des Unterrichtsjahres mindestens zwei Wochen – an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen mindestens eine Woche – zu umfassen und spätestens mit dem Ende des ersten Semesters, an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres zu enden hat. Sofern der zuständige Bundesminister das Ende des Beobachtungszeitraumes vor dem Ende des ersten Semesters festlegt, kann er in der Verordnung die Schulleiter ermächtigen, in begründeten Fällen



In Hauptschulen erfolgt der Unterricht in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache in drei Leistungsgruppen (vgl. SchOG § 16 Abs. 2). In der Polytechnischen Schule können Schüler und Schülerinnen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik durch Differenzierungsmaßnahmen (Leistungsgruppen, Interessengruppen) sowie durch einen nach Wahl des Schülers oder der Schülerin erweiterten Unterricht im technischen Bereich oder wirtschaftlich/sozial/kommunikativen Bereich oder in einem sonstigen den Interessen der Schüler und Schülerinnen und der Wirtschaftsstruktur der Region entsprechenden Bereich in besonderer Weise gefördert werden (vgl. SchOG § 28 Abs. 2). In Berufsschulen erfolgt der Unterricht in einem, zwei oder drei Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts in zwei Leistungsgruppen (vgl. SchOG § 46 Abs. 2 und § 47 Abs. 3).

Als Einstufung wird die erstmalige Zuordnung eines Schülers oder einer Schülerin zu einer Leistungsgruppe in einem bestimmten Pflichtgegenstand verstanden. Nach einem Beobachtungszeitraum werden die Schüler und Schülerinnen in jene Leistungsgruppe eingestuft, die ihrer Leistungs- und Lernfähigkeit im betreffenden Gegenstand entspricht. Das heißt, ein Hauptschüler kann z.B. in Mathematik in der ersten (= höchsten) Leistungsgruppe sein, in Deutsch aber in der dritten (= niedrigsten). Auf diese Weise kann den unterschiedlichen Fähigkeiten und Interessen der einzelnen Schüler und Schülerinnen Rechnung getragen werden. Die Ergebnisse mündlicher oder schriftlicher Prüfungen, die während des Beobachtungszeitraumes stattfinden, können bei der Einstufung berücksichtigt werden. Die Durchführung spezieller Prüfungen oder Tests zum Zwecke der Einstufung ist jedoch nicht vorgesehen. Schüler und Schülerinnen, die mit AHS-Reife in die Hauptschule eintreten, sind in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in die erste Leistungsgruppe aufzunehmen.

(wie bei einer besonderen Lernsituation, besonderen Klassenzusammensetzungen, regionalen Erfordernissen) den Einstufungstermin zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ende des ersten Semesters, festzusetzen. An der Polytechnischen Schule kann der Beobachtungszeitraum entfallen, wenn die Einstufung in Leistungsgruppen ausschließlich auf Grund der Leistungen im vorangegangenen Schuljahr erfolgt.

(3) Die Einstufung hat eine Konferenz der Lehrer vorzunehmen, die in den Leistungsgruppen des betreffenden Pflichtgegenstandes unterrichten werden. Der Lehrer, der den Schüler während des Beobachtungszeitraumes unterrichtet hat, hat einen begründeten Antrag zu stellen. Maßstab für die Einstufung sind die in der jeweiligen Leistungsgruppe auf Grund des Lehrplans an den Schüler hinsichtlich seiner Leistungs- und Lernfähigkeit gestellten Anforderungen; der Schüler ist in jene Leistungsgruppe einzustufen, die ihm demnach am ehesten entspricht. Sofern nur ein Lehrer in den Leistungsgruppen des betreffenden Pflichtgegenstandes unterrichten wird, hat dieser die Einstufung vorzunehmen.

(4) Die Einstufung in die Leistungsgruppe ist dem Schüler innerhalb von drei Tagen, an ganzjährigen Berufsschulen innerhalb von acht Tagen schriftlich bekanntzugeben. Der Schüler ist berechtigt, sich beim Schulleiter für die Ablegung der Aufnahmeprüfung in eine höhere Leistungsgruppe innerhalb von fünf Tagen, an ganzjährigen Berufsschulen innerhalb von acht Tagen, anzumelden. Diese Aufnahmeprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, der als Prüfer ein vom Schulleiter zu bestimmender, den Pflichtgegenstand unterrichtender Lehrer und als Beisitzer der Lehrer, der den Schüler im Beobachtungszeitraum unterrichtet hat, angehören. Die Beurteilung ist von beiden Lehrern gemeinsam vorzunehmen; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat der Schulleiter zu entscheiden. Bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses hat der Schüler jene Leistungsgruppe zu besuchen, die er mit der Ablegung der Aufnahmeprüfung anstrebt. Die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung ersetzt die Einstufung in die angestrebte Leistungsgruppe; besteht der Schüler die Aufnahmeprüfung nicht, hat er die Leistungsgruppe zu besuchen, in die er ursprünglich eingestuft wurde (Abs. 3).

Gegen die Entscheidung, dass die Aufnahmeprüfung nicht bestanden wurde, kann innerhalb von fünf Tagen bei der Schule eine Berufung an den Bezirksschulrat eingebracht werden. Die Schulleitung hat die Berufung samt Stellungnahme und sonstigen Beweismitteln unverzüglich an den Bezirksschulrat (in Wien: Stadtschulrat) weiterzuleiten (vgl. SchUG § 71 Abs. 2 lit. d).

7.4. Umstufung in höhere oder niedrigere Leistungsgruppen



SchUG § 31 c

(1) Ein Schüler ist in die nächsthöhere Leistungsgruppe eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes umzustufen, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, daß er den erhöhten Anforderungen in der nächsthöheren Leistungsgruppe voraussichtlich entsprechen wird.

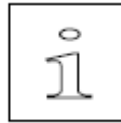
(2) Wäre ein Schüler während des Unterrichtsjahres mit „Nicht genügend“ zu beurteilen, ist er in die nächstniedrigere Leistungsgruppe des betreffenden Pflichtgegenstandes umzustufen. Ferner ist der Schüler in die nächstniedrigere Leistungsgruppe umzustufen, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in dem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ erfolgt. An Berufsschulen kann eine Umstufung in die niedrigere Leistungsgruppe auch bei einer Leistungsbeurteilung mit „Genügend“ erfolgen, wenn der Schüler zustimmt.

(3) Eine Konferenz der Lehrer, die an der betreffenden Schule den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand unterrichten, kann Umstufungstermine festsetzen, sofern dies am betreffenden Standort vom pädagogischen Standpunkt aus zweckmäßig erscheint.

(4) Der Schüler ist spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres über die Zuordnung zur Leistungsgruppe schriftlich zu informieren, sofern eine Änderung seit der letzten schriftlichen Information eingetreten ist. Er kann spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres eine Umstufung in die nächsthöhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe beantragen.

(5) Über die Umstufung während des Unterrichtsjahres gemäß den Abs. 1 und 2 entscheidet der unterrichtende Lehrer, sofern mit der Umstufung jedoch die Zuordnung zu einer anderen Schülergruppe verbunden ist, der Schulleiter auf Antrag des unterrichtenden Lehrers.

(6) Über die Umstufung für die nächste Schulstufe gemäß den Abs. 1, 2 und 4 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6, und zwar in den Fällen der Abs. 1 und 2 auf Antrag des unterrichtenden Lehrers oder im Falle des Abs. 1 auch auf Antrag des Schülers (Abs. 4). Die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Umstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe und die Ablehnung eines Antrages gemäß Abs. 4 sind spätestens am folgenden Schultag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben.



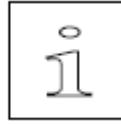
Umstufung = Wechsel der Leistungsgruppe.

Die Einstufung in eine bestimmte Leistungsgruppe besiegelt keineswegs das Schicksal der Schüler und Schülerinnen, denn sie kann revidiert werden.

Werden Schüler oder Schülerinnen zu Schulschluss in einem Gegenstand, in dem sie bereits in der niedrigsten Leistungsgruppe eingestuft waren, mit „Nicht genügend“ beurteilt, so haben sie das Schuljahr nicht erfolgreich abgeschlossen.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von fünf Tagen beim Bezirksschulrat (in Wien: Stadtschulrat) berufen werden (vgl. SchUG § 71 Abs. 2 lit. e).

7.5. Übertritt von der AHS in die Hauptschule



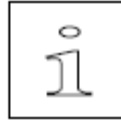
Der Übertritt wird durch SchUG § 29 → 2.6. geregelt. Bei einem Übertritt von der AHS in die Hauptschule braucht bei einem „Nicht genügend“ in den Gegenständen Deutsch, Mathematik oder Lebende Fremdsprache weder eine Wiederholungsprüfung abgelegt noch die Klasse wiederholt zu werden. Die betreffenden Schüler bzw. Schülerinnen können in der Hauptschule die nächst höhere Schulstufe besuchen; in den mit „Nicht genügend“ benoteten Gegenständen werden sie in die zweite Leistungsgruppe eingestuft (SchUG § 29 Abs. 2 → 2.6. und SchUG § 31c Abs. 2 → 7.4.).

Auch mit einem „Nicht genügend“ in Latein im Jahreszeugnis der AHS kann ohne weiteres in die nächst höhere Klasse der Hauptschule aufgestiegen werden, da Latein in der Hauptschule nicht unterrichtet wird.

Gesetzt den Fall, das Jahreszeugnis der AHS enthält in drei Pflichtgegenständen ein „Nicht genügend“, von denen einer Latein ist und die anderen beiden weder Deutsch, Mathematik noch Lebende Fremdsprache sind, so muss bei einem Wechsel in die Hauptschule die Klasse nicht automatisch wiederholt werden. Da das „Nicht genügend“ in Latein bei einem Wechsel in die Hauptschule nicht zählt, kann in den beiden anderen Gegenständen eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. In diesem Fall wird der beabsichtigte Übertritt in eine andere Schulart im Jahreszeugnis vermerkt (vgl. SchUG § 23 Abs. 2). Die Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall an der Hauptschule abgelegt werden (vgl. SchUG § 23 Abs. 3).

8. Allgemein bildende höhere Schule

8.1. Aufnahme in die 1. Klasse



Grundformen der allgemein bildenden höheren Schulen (vgl. SchOG § 36):

Mit Unter- und Oberstufe:

- Gymnasium
- Realgymnasium
- Wirtschaftskundliches Realgymnasium

Nur mit Oberstufe:

- Oberstufenrealgymnasium

Unter anderem gibt es folgende Sonderformen (vgl. SchOG § 37):

- Aufbaugymnasium und Aufbaurealgymnasium
- Gymnasium für Berufstätige, Realgymnasium für Berufstätige, Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Berufstätige
- Allgemein bildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen und der sportlichen Ausbildung

Die allgemein bildende höhere Schule schließt mit einer Reifeprüfung (Matura) ab, die zum Studium an Universitäten, Kollegs und Akademien (ab 1.10.2007 Pädagogischen Hochschulen) berechtigt.



SchOG § 40 Abs. 1

Die Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule setzt voraus, daß die vierte Stufe der Volksschule erfolgreich abgeschlossen wurde und die Beurteilung in Deutsch, Lesen sowie Mathematik für die vierte Schulstufe mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgte; die Beurteilung mit „Befriedigend“ in diesen Pflichtgegenständen steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Schulkonferenz der Volksschule feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der allgemeinbildenden höheren Schule genügen wird. Aufnahmebewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen setzt die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch der 4. Stufe der Volksschule oder der entsprechenden Stufe der Sonderschule für die Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule voraus.



SchOG § 40 regelt die Aufnahme in die erste Klasse der AHS-Unterstufe. (Für das Oberstufenrealgymnasium und die Sonderformen gelten andere Aufnahmevoraussetzungen.) Die Aufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule setzt voraus, dass die vierte Klasse der Volksschule erfolgreich abgeschlossen wurde. Wenn die Gegenstände Deutsch/Lesen und Mathematik mit mindestens „Gut“ beurteilt sind, braucht keine Aufnahmeprüfung abgelegt zu werden. Das gilt auch für eine Beurteilung mit „Befriedigend“ in diesen Gegenständen, sofern die Schulkonferenz der Volksschule feststellt, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund der sonstigen Leistungen den Anforderungen der AHS voraussichtlich gewachsen sein wird. In diesem Fall ist die AHS-Eignung im Jahreszeugnis zu vermerken (vgl. Verordnung über die Gestaltung von Zeugnisformularen § 3 Abs. 1 Z 8). Andernfalls muss eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden. Die Anmeldung für die erste Klasse der AHS erfolgt mit der Schulnachricht („Semesterzeugnis“) der vierten Volksschulklasse.

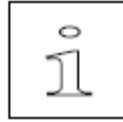
In allgemein bildenden höheren Schulen mit musikischem und sportlichem Schwerpunkt hat als Voraussetzung für die Aufnahme in jedem Fall eine

Eignungsprüfung abgelegt zu werden (vgl. SchOG § 40 Abs. 6, SchUG §§ 6 bis 8 und Verordnung über die Aufnahms- und Eignungsprüfungen 7. und 8. Abschnitt).



SchUG § 28 Abs. 2

Schüler der 4. Stufe der Volksschule, die sich zum Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule angemeldet und dies dem Klassenlehrer mitgeteilt haben, sind – wenn sie die Aufnahmvoraussetzungen gemäß § 40 Abs. 1 erster Satz des Schulorganisationsgesetzes nicht erfüllen – hievon nachweislich sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Schüler ist berechtigt, sich in diesem Fall binnen zwei Wochen beim Schulleiter der allgemeinbildenden höheren Schule zur Ablegung der Aufnahmeprüfung gemäß § 40 Abs. 1 zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes anzumelden.



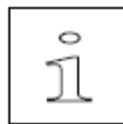
Es ist wichtig, dass die Erziehungsberechtigten dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin zeitgerecht mitteilen, dass sie das Kind zum Besuch einer AHS angemeldet haben. Andernfalls werden sie nicht davon informiert, wenn das Kind nach Ansicht der Schulkonferenz zum Besuch einer AHS nicht geeignet ist, und versäumen dadurch unter Umständen den Termin für die Aufnahmeprüfung.
Prüfungsstoff für die Aufnahmeprüfung in die AHS ist der Lehrstoff der 4. Klasse Volksschule (gehobener Schwierigkeitsgrad). Die Aufnahmeprüfung ist nur in Deutsch und Mathematik abzulegen, und zwar nur, wenn die Leistungen des Schülers oder der Schülerin in diesen Gegenständen schlechter als mit „Sehr gut“ oder „Gut“ beurteilt wurden (vgl. Verordnung über die Aufnahms- und Eignungsprüfungen § 22 Abs. 1). Eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung für dasselbe Schuljahr ist nicht zulässig. Gegen die Entscheidung, dass die Prüfung nicht bestanden wurde, kann binnen fünf Tagen Berufung beim zuständigen Landesschulrat (in Wien: Stadtschulrat) erhoben werden (vgl. SchUG § 71 Abs. 2 lit. a). Die Berufung ist bei der betreffenden Schule einzubringen.

8.2. Übertritt in die AHS vor Abschluss der Hauptschule



SchOG § 40 Abs. 2

Schüler der Hauptschule, deren Jahreszeugnis für die 1., 2. oder 3. Klasse den Vermerk enthält, daß sie im nächsten Unterrichtsjahr in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe zu besuchen haben, und in den übrigen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist, die nicht schlechter als „Befriedigend“ ist, sind berechtigt, zu Beginn des folgenden Schuljahres in die 2., 3. bzw. 4. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten. Aufnahmebewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen; eine Aufnahmeprüfung entfällt, sofern das Jahreszeugnis die Feststellung enthält, daß die Schulstufe „mit ausgezeichnetem Erfolg“ abgeschlossen wurde (§ 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986). Eine Aufnahmeprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse



Aufnahmebedingungen in die Hauptschule → 7.1, 7.2.

8.3. Übertritt in die AHS nach Abschluss der Hauptschule

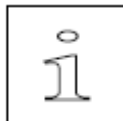
der allgemeinbildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen setzt die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die 2., 3. oder 4. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule den Besuch der vorhergehenden Stufe der Haupt- oder Sonderschule voraus.



SchOG § 40 Abs. 3 + 5

(3) Schüler der 4. Klasse der Hauptschule und Schüler der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe, deren Jahreszeugnis in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als „Gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist, die nicht schlechter als „Befriedigend“ ist, sind berechtigt, am Beginn des folgenden Schuljahres in die 5. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule überzutreten; die Beurteilung eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes in der mittleren Leistungsgruppe mit „Befriedigend“ steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule genügen wird. Aufnahmebewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen; eine Aufnahmeprüfung entfällt, sofern das Jahreszeugnis die Feststellung enthält, daß die Schulstufe „mit ausgezeichnetem Erfolg“ abgeschlossen wurde (§ 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes). Eine Aufnahmeprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird.

(5) Die Aufnahme in die Übergangsstufe eines Oberstufenrealgymnasiums setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraus. Bei erfolgreichem Abschluß der Übergangsstufe entfällt die Ablegung einer Aufnahmeprüfung in die 5. Klasse des Oberstufenrealgymnasiums.



Beim Übertritt in eine AHS-Form, an der bereits ab der 3. Klasse Latein geführt wird, ist beispielsweise in Latein eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Diese Aufnahmeprüfung kann – bei gleichzeitiger Aufnahme als außerordentlicher Schüler oder außerordentliche Schülerin – maximal ein halbes Jahr für jede nachzuholende Schulstufe aufgeschoben werden (SchUG § 29 Abs. 5 → 2.6.).

Voraussetzung für den Besuch der Übergangsstufe eines Oberstufenrealgymnasiums ist der positive Abschluss der Volksschuloberstufe oder der Hauptschule. Wie die einzelnen Gegenstände beurteilt wurden, ist für den Besuch der Übergangsstufe ohne Bedeutung.

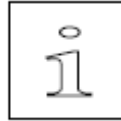
Spezielle Aufnahmevoraussetzungen gibt es für die allgemein bildende höhere Schule mit slowenischer Unterrichtssprache (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten § 27) und die allgemein bildenden höheren Schulen mit inhaltlicher Schwerpunktbildung (z.B. mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung).

8.4. Übertritt von einer Form der AHS in eine andere



SchUG § 30 a

Für den Übertritt von Schülern allgemeinbildender höherer Schulen in die nächsthöhere Stufe einer anderen Form gilt § 29 mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung des Abs. 5 Freigegegenstände Pflichtgegenständen gleichgestellt sind und eine Aufnahmeprüfung in Werkerziehung (einschließlich Technisches Werken und Textiles Werken) dann entfällt, wenn keiner dieser Pflichtgegenstände in einer höheren Stufe der angestrebten Form als Pflichtgegenstand zu besuchen ist.



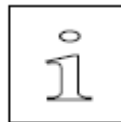
SchUG § 29 Abs. 5 → 2.6.

9. Aufnahme und Übertritt in die Polytechnische Schule



SchUG § 29 Abs. 8

Der Übertritt in die Polytechnische Schule aus einer mittleren oder höheren Schule ist während des Schuljahres nur bis zum 31. Dezember zulässig.

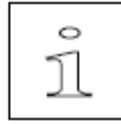


Die Polytechnische Schule umfasst ein Schuljahr (9. Schulstufe).

Für die Aufnahme in die Polytechnische Schule gibt es keine besonderen Bestimmungen. Der Besuch der Polytechnischen Schule ist für die Erfüllung der Schulpflicht in jedem Fall möglich. Für eine Reihe von Ausbildungen und berufliche Tätigkeiten ist der positive Abschluss der 9. Schulstufe erforderlich (z.B. für Krankenpflegefachdienste sowie Tätigkeiten bei der Gemeinde Wien und bei der Post).

Der Übertritt in die Polytechnische Schule aus einer mittleren oder höheren Schule ist nur bis zum 31. Dezember möglich.

10. Aufnahme und Übertritt in berufsbildende Pflichtschulen



Für die Aufnahme in Berufsschulen gibt es keine Anmeldefrist. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses bei der Leitung der Berufsschule anzumelden (vgl. SchPflG § 24 Abs. 3). Bei entsprechender Vorbildung besteht die Möglichkeit, in eine höhere als die erste Klasse der Berufsschule einzutreten. In diesem Fall ist eine Einstufungsprüfung abzulegen (vgl. Verordnung über die Einstufungsprüfung an Berufsschulen).



SchUG § 31 b Abs. 1a

(1a) An Berufsschulen entfällt der Beobachtungszeitraum für die Leistungsgruppen im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht. Schüler, die den entsprechenden Fachbereich in einer anderen berufsbildenden Schule oder in der Polytechnischen Schule erfolgreich abgeschlossen haben, sind in die höhere Leistungsgruppe einzustufen, in welcher der Unterricht auf dem bisher erlernten Lehrstoff aufzubauen hat.



Sofern angehende Berufsschüler und Berufsschülerinnen, die aus einer Polytechnischen Schule kommen, bereits entsprechende fachliche Kenntnisse mitbringen, sind sie (ebenso wie die Absolventen und Absolventinnen entsprechender berufsbildender Schulen) nicht in die „Normgruppe“, sondern in die höhere Leistungsgruppe einzustufen. Durch den Entfall des Beobachtungszeitraums werden diese Schüler und Schülerinnen von Anfang an in der höheren Leistungsgruppe unterrichtet, um die zur Verfügung stehende Unterrichtszeit, die in der Berufsschule ohnehin sehr knapp bemessen ist, optimal zu nutzen.

11. Aufnahme und Übertritt in berufsbildende mittlere Schulen



SCHUG § 28 Abs. 3

Der erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht als Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer mittleren oder höheren Schule ist gegeben, wenn

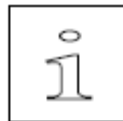
1. das Jahreszeugnis der 8. Stufe der Volksschule, der 4. Stufe der Hauptschule oder der 4. oder der 5. Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule in allen Pflichtgegenständen (ausgenommen in den Pflichtgegenständen Latein und Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung) eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht Genügend“ enthält oder
2. der Schüler nach mindestens achtjähriger Schulbahn einen ausländischen Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen hat; wenn das Zeugnis über den ausländischen Schulbesuch keinen Nachweis über den positiven Abschluß in Deutsch enthält, ist eine Externistenprüfung über den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes Deutsch in der Hauptschule abzulegen.

Ferner ist der erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht gegeben, wenn der Schüler nach erfolgreichem Abschluß der 7. Schulstufe der Volksschule oder der 3. Klasse der Hauptschule oder der 3. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen hat.



SchOG § 55

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist der erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe. Sofern der Aufnahmsbewerber in eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand der Hauptschule zum Abschluß der 4. Klasse in der niedrigsten Leistungsgruppe war, hat er im betreffenden Pflichtgegenstand eine Aufnahmeprüfung abzulegen; eine derartige Aufnahmeprüfung entfällt nach erfolgreichem Abschluß einer 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule



Berufsbildende mittlere Schulen sind (vgl. SchOG § 54):

- *Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,*
- *Handelsschulen,*
- *Fachschulen für wirtschaftliche Berufe,*
- *Fachschulen für Sozialberufe,*
- *Sonderformen der genannten Arten.*

(Im Detail: vgl. SchOG §§ 58 bis 64)

Um in eine berufsbildende mittlere Schule aufgenommen zu werden, braucht – mit der im Gesetz genannten Ausnahme – keine Aufnahmeprüfung abgelegt zu werden.

11. AUFNAHME UND ÜBERTRITT IN BERUFSBILDENDE MITTLERE SCHULEN

oder der Polytechnischen Schule in der 9. Schulstufe.
(2) Soweit im folgenden die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung vorgeschrieben ist, ist dieser der Abschluß einer Schule gleichzusetzen, der gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, die Lehrabschlussprüfung ersetzt.

Lediglich an kunstgewerblichen Fachschulen ist durch eine Eignungsprüfung festzustellen, ob Bewerber und Bewerberinnen in künstlerischer Hinsicht den Anforderungen entsprechen (vgl. SchOG § 58 Abs. 3a).

Sache des jeweiligen Schulgemeinschaftsausschusses ist es, beispielsweise bei Platzmangel, Reihungskriterien für die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen in die erste Stufe einer berufsbildenden mittleren Schule festzulegen. Dabei hat auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) Bedacht genommen zu werden (vgl. SchUG § 5 Abs. 4 und § 64 Abs. 2 Z 1 lit. m). Beispielsweise können je nach Aufgabe der betreffenden Schulart die Leistungsbeurteilungen in einzelnen Gegenständen unterschiedlich gewichtet werden.

Spezielle Aufnahmevoraussetzungen gibt es für die

- *Forstfachschule (vgl. ForstG 1975 § 120)*
- *Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen (vgl. BGG. f. luf. Fachschulen § 4).*

Haben Aufnahmsbewerber oder -bewerberinnen eine Prüfung abgelegt und bestanden, können aber wegen Platzmangels nicht in die Schule aufgenommen werden, so ist ihnen auf Verlangen über die Prüfungsergebnisse ein Zeugnis auszustellen (vgl. SchUG § 8 Abs. 3). Eine für eine bestimmte Schulart abgelegte Aufnahms- oder Eignungsprüfung darf für dasselbe Schuljahr nicht wiederholt werden (vgl. SchUG § 6 Abs. 4).

12. Berufsbildende höhere Schule

12.1. Aufnahme



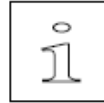
SchOG § 68

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist

1. der erfolgreiche Abschluß der 4. Klasse der Hauptschule, wobei das Jahreszeugnis für diese Klasse in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als „Gut“ enthält; die Beurteilung eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes in der mittleren Leistungsgruppe mit „Befriedigend“ steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der berufsbildenden höheren Schule genügen wird, oder
2. der erfolgreiche Abschluß der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe oder
- 2a. der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer mittleren Schule oder
3. der erfolgreiche Abschluß der 4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule.

Aufnahmewerber mit dem erfolgreichen Abschluß der 4. Klasse der Hauptschule, die die vorstehenden Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Aufnahmvoraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Aufnahmewerber mit dem erfolgreichen Abschluß der 8. Stufe der Volksschule haben in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Eine Aufnahmeprüfung entfällt bei den Sonderformen für Berufstätige, Kollegs, Aufbaulehrgängen.

(2) An höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht ist durch eine Eignungsprüfung festzustellen, ob der Aufnahmewerber den Anforderungen der zu vermittelnden Berufsausbildung in künstlerischer Hinsicht entspricht.



Bezüglich der erfolgreichen Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht SchUG § 28 Abs. 3 → 11.

Berufsbildende höhere Schulen sind:

- Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten,
- Handelsakademien,
- Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe,
- Sonderformen der genannten Arten.

(Im Detail: vgl. SchOG §§ 72 bis 78).

Berufsbildende höhere Schulen vermitteln in fünf Jahren eine abgeschlossene Berufsausbildung. Sie schließen mit einer Reife- und Diplomprüfung ab, die zum Universitätsstudium berechtigt.

Um in eine berufsbildende höhere Schule aufgenommen zu werden, braucht – mit der im Gesetz genannten Ausnahme – keine Aufnahmeprüfung abgelegt zu werden. Das gilt auch für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (vgl. Luf. BSchG § 12). Spezielle Aufnahmvoraussetzungen gibt es für folgende Schularten:

- *Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (vgl. SchOG § 97 und VO über Aufnahme- und Eignungsprüfungen § 5),*
- *Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (vgl. SchOG § 105 und VO über Aufnahme- und Eignungsprüfungen § 5),*
- *Krankenpflegefachdienst, medizinisch-technische Dienste und Sanitätshilfsdienste (vgl. BG über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe § 54).*

An höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht ist durch eine Eignungsprüfung festzustellen, ob Aufnahmewerber und -bewerberinnen den speziellen Anforderungen entsprechen (vgl. SchOG § 68 Abs. 2).

Sache des jeweiligen Schulgemeinschaftsausschusses ist es, beispielsweise bei Platzmangel, bestimmte Reihungskriterien für die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen in die erste Stufe dieser berufsbildenden höheren Schule festzulegen. Dabei hat auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung), eine allfällige schulautonome Profilbildung und allenfalls bestehende Schulkooperationen Bedacht genommen zu werden (vgl. SchUG § 5 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 Z 1 lit. m).

Die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahme- und Eignungsprüfung berechtigt zur Aufnahme in alle Schulen derselben Schulart, und zwar sowohl in dem Schuljahr, für das die Prüfung abgelegt wurde, als auch in den beiden folgenden Schuljahren.

12. BERUFSBILDENDE HÖHERE SCHULEN

Die bestandene Aufnahme- und Eignungsprüfung in eine berufsbildende höhere Schule berechtigt in jedem Fall dazu, eine gleichartige berufsbildende mittlere Schule zu besuchen (vgl. SchUG § 8 Abs. 4 und VO über Aufnahme- und Eignungsprüfungen § 19 Abs. 1 und 2). Gleichartigkeit besteht zwischen folgenden höheren und mittleren berufsbildenden Schulen:

BHS SchOG § 67	BMS SchOG § 54
Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten (ausgenommen höhere Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe) und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten	Technische, gewerbliche (ausgenommen bekleidungsgewerbliche) und kunstgewerbliche Fachschulen (bei den kunstgewerblichen Fachschulen ist eine Eignungsprüfung abzulegen), land- und forstwirtschaftliche Fachschulen der Länder
Höhere Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe	Gastgewerbefachschule, Hotelfachschule und gleichartige sonstige Fachschulen
Handelsakademie	Handelsschule
Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und höhere Lehranstalten für Land- und Hauswirtschaft	Zweijährige Hauswirtschaftsschule und dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe



VO über die Aufnahme- und Eignungsprüfung § 19 Abs. 2

Die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung gemäß § 15 und § 16 Abs. 1 an einer berufsbildenden höheren Schule gilt als Aufnahmeprüfung im entsprechenden Prüfungsgebiet für alle berufsbildenden mittleren (einschließlich der Forstfachschule) und höheren Schulen, in die 5. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule sowie als Eignungsprüfung im entsprechenden Prüfungsgebiet an den höheren Lehranstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung.

12.2. Übertritt von einer BMS in eine BHS



SchUG § 31

(1) Für den Übertritt von Schülern mittlerer berufsbildender Schulen in die nächsthöhere Stufe einer berufsbildenden höheren Schule vergleichbarer Schulart (Fachrichtung) gilt § 29 mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung des Abs. 5 Freigegegenstände Pflichtgegenständen gleichgestellt sind.

(2) Der Übertritt von einer mittleren berufsbildenden Schule in eine höhere berufsbildende Schule vergleichbarer Schulart (Fachrichtung) kann auch nach Abschluß des 1. Semesters der 1. Stufe der berufsbildenden mittleren Schule erfolgen, wenn die Schulanmeldung in den allgemeinbildenden Pflichtgegen-



Diese Regelung ist ein typisches Beispiel für das Bemühen, das Bildungssystem so durchlässig wie möglich zu machen.

12. BERUFSBILDENDE HÖHERE SCHULEN

ständen (ausgenommen Bewegung und Sport) in den fachtheoretischen Pflichtgegenständen keine schlechtere Beurteilung als „Befriedigend“ enthält und die Pflichtgegenstände hinsichtlich des Umfanges annähernd dem Umfang der in der höheren Lehranstalt vorgesehenen Pflichtgegenstände entsprechen. Sofern Pflichtgegenstände des I. Jahrganges der höheren berufsbildenden Schule in der 1. Klasse der berufsbildenden mittleren Schule nicht geführt werden, sind einschlägige Freigegegenstände, die der Schüler besucht hat, Pflichtgegenständen gleichgestellt.

12.3. Übertritt von einer AHS in eine BHS



Bezüglich des Besuches der 1. Klasse einer BHS nach Abschluss der 4. Klasse einer AHS → 12.1.

Der Übertritt von der Oberstufe der AHS in eine höhere als die 1. Klasse der BHS ist schwierig und meist mit dem Verlust von Schuljahren verbunden. Denn in allen Gegenständen, die in der AHS nicht unterrichtet wurden, ist eine Aufnahmsprüfung abzulegen.

Ein „Nicht genügend“ in einem Gegenstand, der zwar in der AHS, nicht aber in der BHS unterrichtet wird, ist allerdings kein Hindernis für den Übertritt: Da Latein in den berufsbildenden höheren Schulen nicht unterrichtet wird, braucht bei einem Übertritt von der AHS in die BHS bei einem „Nicht genügend“ in Latein keine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. (SchUG § 29 Abs. 2 → 2.6.). Der Übertritt in die andere Schulart wird in diesem Fall auf dem Jahreszeugnis vermerkt (vgl. SchUG § 23 Abs. 2).

13. Höchstdauer des Schulbesuchs



SchUG § 32

(1) Der Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule ist längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres des auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahres zulässig, soweit in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz berechtigt, eine Sonderschule zwei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen.

(2 a) Schüler, die während der Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr (§ 19 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985) die 4. Klasse der Hauptschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in einem freiwilligen 10. bzw. 11. Schuljahr die Hauptschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Besuch einer Berufsschule ist längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres zulässig, in dem das Lehrverhältnis endet.

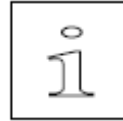
(3a) Schüler von Berufsschulen, die nach Beendigung des Lehrverhältnisses bzw. eines auf Grund anderer Rechtsvorschriften gleichwertigen Ausbildungsverhältnisses infolge von Wiederholen einer Schulstufe die Berufsschule nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, mit Zustimmung des Schulerhalters sowie mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz die letzte Stufe der Berufsschule zum Zweck der Erlangung eines erfolgreichen Berufschulabschlusses zu besuchen. Ein Wiederholen dieser Schulstufe gemäß § 27 ist nicht zulässig.

(4) An der Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule sowie an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen darf ein Schüler für die 1. Stufe nicht länger als zwei Schuljahre benötigen.

(5) Zum Abschluß einer mittleren oder höheren Schule mit einer bis drei Schulstufen darf ein Schüler höchstens um ein Schuljahr länger benötigen, als der Zahl der Schulstufen entspricht.

(6) Zum Abschluß einer mittleren oder höheren Schule mit vier bis neun Schulstufen darf ein Schüler höchstens um zwei Schuljahre länger benötigen, als der Zahl der Schulstufen entspricht.

(7) Bei der Anwendung des Abs. 6 auf allgemeinbildende höhere Schulen sind in der Volksschuloberstufe oder der Hauptschule oder einer anderen Form



Bezüglich Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht SchPflG § 5 → 1.4.

Meldet sich ein Schüler oder eine Schülerin vor dem Zusammentreten der Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler und Schülerinnen (Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres) vom weiteren Schulbesuch ab, so wird dieses vorzeitig beendete Schuljahr auf die Höchstdauer des Schulbesuchs nicht angerechnet. Dadurch besteht eher die Chance, zu einem positiven Schulabschluss zu kommen.

der allgemeinbildenden höheren Schule zurückgelegte Schulstufen einzurechnen; wenn der Schüler wegen Unzumutbarkeit des Schulweges die Volksschuloberstufe besucht hat und von dieser in eine niedrigere Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule übertritt, ist ein Schuljahr nicht zu berücksichtigen. Die Übergangsstufe des Oberstufenrealgymnasiums, des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymnasiums sowie deren allfällige Wiederholung sind auf die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches nicht anzurechnen.

(8) Auf Ansuchen des Schülers kann der Schulleiter die Verlängerung der Dauer für den Abschluß einer mindestens dreistufigen mittleren oder höheren Schule um ein weiteres Schuljahr bewilligen, wenn der längere Schulbesuch durch Krankheit, Wiederholung einer Schulstufe gemäß § 27 Abs. 2 oder gleichwertige Gründe bedingt ist.



SchUG § 36a

(1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben; im Falle des § 25 Abs. 1 letzter Satz ist der Prüfungskandidat berechtigt, im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung (Jahresprüfung) aus dem mit „Nicht genügend“ beurteilten Pflichtgegenstand abzulegen. Weiters sind zur Ablegung der Hauptprüfung jene Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben und in dieser Schulstufe in höchstens einem Pflichtgegenstand nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind; diesfalls hat der Prüfungskandidat im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung (Jahresprüfung) aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen. Sofern die folgenden Bestimmungen nicht anderes anordnen, finden auf die Durchführung von Jahresprüfungen § 37 Abs. 1, 3 und 7 sowie § 40 sinngemäß Anwendung. Die Jahresprüfung ist insoweit nicht abzulegen, als der betreffende Pflichtgegenstand ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung bildet.

Auch Schüler und Schülerinnen, die noch nicht volljährig sind, sind in dieser Angelegenheit zum selbständigen Handeln befugt, sofern nachgewiesen wird, dass die Erziehungsberechtigten davon Kenntnis haben. Die Erziehungsberechtigten können dem Klassenvorstand gegenüber schriftlich auf die Kenntnisnahme verzichten, diesen Verzicht aber jederzeit schriftlich widerrufen (vgl. SchUG § 68). SchUG § 27 Abs. 2 betrifft das freiwillige Wiederholen einer Schulstufe.



Schulbesuch nach nicht bestandener Reifeprüfung: *Reifeprüfungskandidaten oder –kandidatinnen, welche die letzte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können – sofern ihre Leistungen nur in einem Gegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind – zur Reifeprüfung antreten und die Jahresprüfung im Zuge der Matura ablegen (vgl. SchUG § 36 a Abs. 1). Bestehen sie die Jahresprüfung nicht, so dürfen sie auf Wunsch die letzte Schulstufe als ordentlicher Schüler bzw. ordentliche Schülerin wiederholen (vgl. SchUG § 27 Abs. 1). Wurde zwar die letzte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen, nicht aber die Reifeprüfung bestanden, kann die letzte Schulstufe als außerordentlicher Schüler oder außerordentliche Schülerin (SchUG § 4 Abs. 4 und 5 → 2.3.) besucht werden.*

14. Beendigung des Schulbesuchs



SchUG § 33

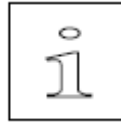
(1) Ein Schüler hört auf, Schüler einer Schule zu sein, wenn er die lehrplanmäßig letzte Schulstufe abgeschlossen hat. Wenn ein Schüler zur Wiederholung der lehrplanmäßig letzten Schulstufe berechtigt ist (§ 27) und von diesem Recht Gebrauch macht, bleibt er bis zum Abschluß der Wiederholung weiterhin Schüler.

(2) Ein Schüler hört schon vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt auf, Schüler einer Schule zu sein

- a) mit dem Zeitpunkt des Einlangens seiner schriftlichen Abmeldung vom Schulbesuch beim Schulleiter, sofern darin nicht ein späterer Endtermin des Schulbesuches genannt wird;
- b) in der Berufsschule mit der Beendigung des Lehrverhältnisses, sofern die Berufsschule nicht gemäß § 32 Abs. 3 weiterbesucht wird;
- c) mit dem ungenutzten Ablauf der einwöchigen Frist seit der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 45 Abs. 5;
- d) mit dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß ein Schüler im Falle des Weiterbesuches die gemäß § 32 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet;
- e) mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 49) oder eines Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme in die Volksschule bzw. der Abmeldung vom Besuch der 1. Schulstufe (§ 7 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes 1985);
- f) wenn er die 1. Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit vier oder mehr „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat.

(3) Der Zeitpunkt und der Grund der Beendigung des Schulbesuches sind auf dem Jahreszeugnis (§ 22 Abs. 1), wenn jedoch das Ende des Schulbesuches nicht mit dem Abschluß einer Schulstufe zusammenfällt, auf der Schulbesuchsbestätigung (§ 22 Abs. 10) ersichtlich zu machen.

(4) Wenn ein Schüler den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine andere allgemeinbildende höhere Schule nicht aufgenommen werden, ausgenommen in ein Aufbaugymnasium oder -realgymnasium. Die erwähnte Ausnahme findet jedoch auf Schüler, die die



Die Abmeldung vom Schulbesuch muss bei minderjährigen Schülern und Schülerinnen durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

Gemeint ist die Rechtfertigung des Fernbleibens vom Unterricht.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf den jeweiligen Schulstandort, sondern auf die gesamte Schulform bzw. Fachrichtung. Diese darf nicht weiter besucht werden. Andere Schulformen oder Fachrichtungen (an welchem Standort auch immer) stehen dem oder der Betreffenden selbstverständlich offen. Wenn jedoch alle Aufnahmebewerber und -bewerberinnen in die 1. Stufe der betreffenden Schule aufgenommen werden können, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden (SchUG § 82 a).

14. BEENDIGUNG DES SCHULBESUCHS

zulässige Höchstdauer des Schulbesuches in einem Aufbaugymnasium oder -realgymnasium überschreiten, keine Anwendung.

(5) Wenn ein Schüler den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule der Lehrer oder Erzieherbildung gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine Schule gleicher Fachrichtung nicht aufgenommen werden.

(6) Die Möglichkeit der Ablegung von Externistenprüfungen (§ 42) bleibt von den Abs. 4 und 5 unberührt.

(7) Wenn ein Schüler, der der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, gemäß Abs. 2 aufhört, Schüler einer Schule zu sein, hat der Schulleiter unverzüglich den nach dem Wohnsitz des Schülers zuständigen Bezirksschulrat davon in Kenntnis zu setzen, der für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des Schulpflichtgesetzes 1985 zu sorgen hat.

(7 a) Sofern an ganztägigen Schulformen der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet die Schüler-eigenschaft für den Betreuungsteil. Damit hört der Schüler an ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles auf, Schüler auch des Unterrichtsteiles dieser Schulform zu sein. An ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles bleibt der Schüler Schüler des Unterrichtsteiles.

(8) Für Privatschulen gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Privatschulerhalter darüber hinausgehende Gründe für die Beendigung des Schulbesuches anlässlich der Aufnahme vereinbaren kann, soweit dadurch nicht § 4 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes berührt wird.

Mittlere Schulen der Lehrerbildung und der Erzieherbildung gibt es derzeit keine.

Die allgemeine Zugänglichkeit der Schulen, wie sie in SchOG § 4 Abs. 1 festgelegt ist, ist zumeist auch in Privatschulen gewährleistet. Für Privatschulen gelten die Bestimmungen des SchOG § 4 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass „an Schulen, deren Schulerhalter eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, eine nach deren Recht bestehende Einrichtung oder ein anderer Rechtsträger ist, sofern er nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat, die Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis und nach der Sprache sowie die Geschlechtertrennung zulässig sind“ (vgl. SchOG § 4 Abs. 3).

15. Anhang

15.1. Glossar

Allgemein bildende höhere Schulen (AHS):

Allgemein bildende höhere Schulen haben die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zur Hochschulreife zu führen.

Allgemein bildende höhere Schulen mit Unter- und Oberstufe schließen an die 4. Klasse Volksschule an und umfassen acht Schulstufen; die Unterstufe ebenso wie die Oberstufe umfasst je vier Schulstufen. AHS-Formen mit Unter- und Oberstufe sind das Gymnasium, das Realgymnasium und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium. Das Oberstufenrealgymnasium schließt an die achte Schulstufe an und umfasst lediglich eine vierjährige Oberstufe.

Allgemein bildende Pflichtschulen:

Das sind Volks-, Haupt- und Sonder- sowie Polytechnische Schulen.

Altersdispens:

Umgangssprachliche Bezeichnung für die Erlaubnis zum vorzeitigen Schulbesuch.

Berufsbildende höhere Schulen (BHS):

Berufsbildende höhere Schulen haben die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem, hauswirtschaftlichem oder sonstigem wirtschaftlichen Gebiet befähigt, und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Die BHS schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen.

BHS sind: Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten, Handelsakademien und Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe.

Berufsbildende mittlere Schulen (BMS):

Berufsbildende mittlere Schulen haben die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen jenes grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem, hauswirtschaftlichem oder sonstigem wirtschaftlichen oder sozialen Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit der Schüler und Schülerinnen an-

gemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Die BMS schließen an die achte Schulstufe an und umfassen je nach Art eine bis vier Schulstufen.

Berufsschule:

Die Berufsschule (richtiger: berufsbildende Pflichtschule) hat die Aufgabe, Lehrlinge in einem berufsbegleitenden, fachlich einschlägigen Unterricht grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen, wie es der Dauer des Lehrverhältnisses entspricht.

Berufung:

Eine Berufung an die (→) Schulbehörde erster Instanz ist unter anderem zulässig gegen die Entscheidung, dass

- die Einstufungs-, Aufnahme- oder Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist,
- betreffend den Wechsel von Schulstufen in der Grundstufe I der Volksschule,
- der Schüler oder die Schülerin zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat,
- die Aufnahmeprüfung in eine höhere Leistungsgruppe nicht bestanden worden ist,
- der Schüler oder die Schülerin für die nächste Schulstufe in eine niedrigere Leistungsgruppe oder der Antrag auf Umstufung in eine höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird,
- eine Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, eine Diplomprüfung, eine Befähigungsprüfung, eine Abschlussprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine (→) Externistenprüfung nicht bestanden worden ist.

Die Berufung ist schriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfung bei der Prüfungskommission einzubringen (vgl. SchUG § 71 Abs. 2).

Eigenberechtigung:

(→) Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte:

Das sind jene Personen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht. In der Regel sind dies die Eltern. Das Erziehungsrecht kann aber auch der Großmutter bzw. dem Großvater, Adoptiveltern oder einem Vormund übertragen werden.

15. ANHANG/GLOSSAR

Wenn einem Elternteil das Erziehungsrecht entzogen wurde (z.B. nach einer Scheidung), sind ihm beispielsweise keine Auskünfte über den schulischen Fortgang des Kindes zu geben.

Erziehungsberechtigte sind die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Kinder. Mit der Volljährigkeit sind Schüler und Schülerinnen eigenberechtigt.

Ab der 9. Schulstufe sind Schüler und Schülerinnen in bestimmten Angelegenheiten zum selbständigen Handeln befugt (z.B. Ansuchen um Befreiung vom Besuch einzelner Pflichtgegenstände, Anmeldung zu Freigegegenständen), sofern die Erziehungsberechtigten davon Kenntnis haben.

Externistenprüfungen:

Das sind Prüfungen, die ohne vorhergegangenen Schulbesuch bzw. Besuch einer Schule mit Öffentlichkeitsrecht vor einer Prüfungskommission abgelegt werden.

Instanz:

Zuständige Stelle bei Behörden, Dienstweg. (→) Schulbehörde erster Instanz.

Integration:

Eingliederung. Beispielsweise ist es in Volks- und Hauptschulen sowie in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen nun möglich, behinderte Kinder in Klassen mit nicht behinderten Kindern zu integrieren.

Jahreszeugnis:

Am Ende des Unterrichtsjahres bzw. am Ende eines Lehrganges (bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen) ist den Schülern und Schülerinnen ein Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe auszustellen.

Klassenkonferenz:

Die Lehrer und Lehrerinnen einer Klasse bilden unter dem Vorsitz des Klassenvorstands die Klassenkonferenz. Für den Beschluss einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. In der Klassenkonferenz, die in der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres zum Zweck der Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler und Schülerinnen stattfindet, sind nur jene Mitglieder stimmberechtigt, die den betreffenden Schüler oder die Schülerin in diesem Schuljahr zumindest vier Wochen unterrichtet haben.

Öffentliche Schulen:

Das sind Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter der öffentlichen Pflichtschulen ist das Land, die Gemeinde oder ein Gemeindeverband. Gesetzlicher Schulerhalter aller anderen öffentlichen Schulen (z.B. AHS und BHS) ist der Bund.

Öffentlichkeitsrecht:

Durch die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes wird (→) Privatschulen das Recht übertragen, Zeugnisse auszustellen, welche die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und die gleichen Rechtswirkungen haben wie die Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen.

Pädagogische Akademien:

Pädagogische Akademien haben die Aufgabe, Lehrerinnen und Lehrer für Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen auszubilden. Voraussetzung für den Besuch einer Pädagogischen Akademie sind die Matura und der Nachweis der körperlichen Eignung für die Ausbildung an der Pädagogischen Akademie. Die Ausbildung dauert sechs Semester.

Anmerkung: Mit Wirksamkeit vom 1.10.2007 werden die Pädagogischen Akademien in Pädagogische Hochschulen umgewandelt.

Pflichtschulen:

Zu den Pflichtschulen gehören die (→) allgemein bildenden Pflichtschulen und die (→) Berufsschulen.

Privatschulen:

Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen. Sie werden von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten (z.B. von Kirchen). Die Errichtung und Führung von Privatschulen ist im Privatschulgesetz geregelt.

Schulart:

Nach Schularten werden die Schulen unterteilt in allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen, allgemein bildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen sowie Anstalten für Lehrer- und Erzieherbildung.

Schulbehörde erster Instanz:

Für (→) allgemein bildende Pflichtschulen ist die Schulbehörde erster Instanz der Bezirksschulrat. Für Berufsschulen, mittlere und höhere Schulen und die Pädagogischen Institute ist die Schulbehörde erster Instanz der Landesschulrat. In Wien fallen Bezirks- und Landesschulrat in einer Instanz zusammen, dem Stadtschulrat für Wien. Für Zentrallehranstalten sowie für die Pädagogischen und die Berufspädagogischen Akademien ist die Schulbehörde erster Instanz das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Anmerkung: Mit Wirksamkeit vom 1.10.2007 werden die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien und die Pädagogischen Institute in Pädagogische Hochschulen umgewandelt.

Schulerhalter:

Gesetzlicher Schulerhalter der öffentlichen Pflichtschulen (das sind Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen) sind das Land, die Gemeinde oder Gemeindeverbände.

Gesetzlicher Schulerhalter aller anderen öffentlichen Schulen (z.B. mittlerer und höherer Schulen) ist der Bund.

Schulerhalter (= Rechtsträger) der Privatschulen können sowohl Privatpersonen, juristische Personen sowie Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften und sonstige Körperschaften öffentlichen Rechtes sein (vgl. PrivSchG § 4).

Schulform:

Die Begriffe „Schulart“ und „Schulform“ sind zwar nicht deutlich voneinander abgegrenzt. Umgangssprachlich aber sind Schulformen Untergruppierungen von (→) Schularten. Beispielsweise sind die Formen der allgemein bildenden höheren Schulen das Gymnasium, das Realgymnasium, das Wirtschaftskundliche Realgymnasium und das Oberstufenrealgymnasium.

Schulforum:

Das Schulforum ist ein schulparterschaftliches Gremium, das sowohl Entscheidungs- als auch Beratungsrechte hat. Ihm gehören sowohl Lehrer und Lehrerinnen als auch gewählte Elternvertreter und –vertreterinnen sowie – mit beratender Stimme – der Vertreter oder die Vertreterin der Klassensprecher und Klassensprecherinnen an.

Ein Schulforum ist an jeder Volks-, Haupt- und Sonderschule einzurichten („Schuldemanokratie und Schulgemeinschaft“, Teil 2 der Informationsblätter zum Schulrecht → 5.1.3.).

Schulgemeinschaftsausschuss:

An die Stelle des (→) Schulforums tritt in Schulen ab der 9. Schulstufe, also in den Polytechnischen Schulen, in Berufsschulen, AHS, Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der Schulgemeinschaftsausschuss. Ihm gehören Vertreter und Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten, der Lehrer und Lehrerinnen sowie der Schüler und Schülerinnen an (vgl. „Schuldemanokratie und Schulgemeinschaft“, Teil 2 der Informationsblätter zum Schulrecht).

Schulpsychologische Untersuchung:

Bei den einzelnen Landes- und Bezirksschulräten gibt es die Einrichtung der „Schulpsychologie-Bildungsberatung“, die allen am schulischen Bildungsprozess beteiligten Personen zur Verfügung steht. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die psychologische Beratungs-, Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit.

Vorschulstufe:

Die Vorschulstufe ist Teil der Grundstufe I der Volksschule. Sie dient dazu, Kinder, die in dem betreffenden Schuljahr zwar bereits schulpflichtig, aber noch nicht schulreif sind, sowie Kinder, deren vorzeitige Aufnahme widerrufen wurde, in Hinblick auf die für die erste Schulstufe erforderliche Schulreife zu fördern.

Wiederholen einer Schulstufe:

Schüler und Schülerinnen, die zum Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe nicht berechtigt sind oder die letzte Schulstufe einer Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen die betreffende Schulstufe wiederholen, sofern sie dadurch die zulässige Höchstdauer des Schulbesuchs nicht überschreiten (vgl. SchUG § 27).

Wiederholungsprüfung:

Außer in Volksschulen und in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem dürfen Schüler und Schülerinnen zu Beginn des folgenden Schuljahres in einem oder zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen, wenn der Schüler oder die Schülerin im (→) Jahreszeugnis

- in Pflichtgegenständen ohne Leistungsgruppen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist oder
- in der niedrigsten Leistungsgruppe eingestuft war und mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist oder
- in der letzten Stufe einer Schulart in einer höheren Leistungsgruppe eingestuft war und mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist.

Die Gesamtzahl der Beurteilungen mit „Nicht genügend“ darf zwei nicht übersteigen.

15.2. Literaturverzeichnis

Jonak, Felix/Leo Kövesi: **Das österreichische Schulrecht**. 10. Auflage 1998. Wien 2005.

Schulgesetze. Bearbeitet von Dr. Gerhard Münster. Erschienen in der Reihe Kodex des österreichischen Rechts. 8. Auflage (Stand 1. 9. 2005), Wien.

Bundesgrundsatzgesetz für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 320 in der Fassung des BG BGBl. I Nr. 91/2005.

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 in der Fassung der den Abschnitt B (Forstfachschule) betreffenden Bundesgesetze BGBl. Nr. 576/1987, 505/1994, 420/1996, I Nr. 59/2002 sowie I Nr. 83/2004 .

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz vom 19. August 1997, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 69/2005.

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 175, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006.

Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland BGBl. Nr. 641/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1998.

Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten vom 19. März 1959, BGBl. Nr. 101, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2001.

Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz vom 13. Juli 1955, BGBl. 163, in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005.

Privatschulgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 244 in der Fassung BGBl. Nr. 290/1972, 448/1994 und BGBl. I Nr. 75/2001.

Schulorganisationsgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, zuletzt novelliert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006.

Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006.

Schulunterrichtsgesetz vom 25. August 1986, BGBl. Nr. 472, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006.

Schulzeitgesetz vom 8. Februar 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006.

Verordnung über Aufnahms- und Eignungsprüfungen vom 6. Mai 1975, BGBl. Nr. 291, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 440/2006.

Verordnung über die Einstufungsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule und die Aufnahmeprüfung als Voraussetzung für den Übertritt in eine andere Schulart vom 15. Juni 1976, BGBl. Nr. 347, in der Fassung Verordnung BGBl. Nr. 501/1992.

Verordnung über die Einstufungsprüfung an Berufsschulen vom 20. Juli 1976, BGBl. Nr. 478, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 502/1992.

Verordnung über die Erfüllung des 9. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht durch sonderschulbedürftige Kinder vom 30. August 1966, BGBl. Nr. 199.

Verordnung über die Gestaltung von Zeugnisformularen vom 19. Juli 1989, BGBl. Nr. 415, zuletzt geändert durch VO BGBl. II Nr. 82/2004.

Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997.

Neu erlassene Gesetze und Verordnungen werden im Rechtsinformationssystem des Bundes www.ris.bka.gv.at kundgemacht.

Die genannten Gesetze und Verordnungen können in Form von Bundesgesetzblättern über die Wiener Zeitung bezogen werden:

Wiener Zeitung
Wiedner Gürtel 10
1040 Wien
Telefon: 01/206 99/295 oder 540

15.3. Schulservicestellen

<p>Schulinfo beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur 1014 Wien Freyung 1 Tel.: 01/531 20 – 2590 oder 2592 DW bzw. 0810 20 5220 (zum Ortstarif) E-Mail: schulinfo@bmukk.gv.at</p>	
--	--

Schulservicestellen bei den Landesschulräten

<p>Landesschulrat für Burgenland 7000 Eisenstadt Kernausteig 3 Tel.: 02682/710 – 155 DW E-Mail: edda.fuezi-prinke@lsr-bgld.gv.at</p> <p>Landesschulrat für Kärnten 9010 Klagenfurt 10.-Oktober-Straße 24 Tel.: 0463/58 12 – 313 DW E-Mail: roland.arko@lsr-ktn.gv.at</p> <p>Landesschulrat für Niederösterreich 3109 St. Pölten Rennbahnstraße 29 Tel.: 02742/280 – 4800 DW E-Mail: office@lsr-noe.gv.at</p> <p>Landesschulrat für Oberösterreich 4040 Linz Sonnensteinstraße 20 Tel.: 0732/70 71 – 9121 oder 2251 DW E-Mail: schulservice@lsr-ooe.gv.at</p> <p>Landesschulrat für Salzburg 5010 Salzburg Mozartplatz 8–10 Tel.: 0662/80 83 – 2071 DW E-Mail: nina.behrendt@lsr.salzburg.at</p>	<p>Landesschulrat für Steiermark 8011 Graz Körblergasse 23 Tel.: 0316/345 – 450 oder 226 DW E-Mail: alexandra.ettinger@lsr-stmk.gv.at helga.doppan@lsr-stmk.gv.at monika.lackner@lsr-stmk.gv.at</p> <p>Landesschulrat für Tirol 6010 Innsbruck Innrain 1 Tel.: 0512/520 33 – 113 DW E-Mail: i.moritz@lsr-t.gv.at</p> <p>Landesschulrat für Vorarlberg 6900 Bregenz Bahnhofstraße 12 Tel.: 05574/49 60-502 DW E-Mail: schulservice@lsr-vbg.gv.at</p> <p>Stadtschulrat für Wien 1010 Wien Wipplingerstraße 28 Tel.: 01/525 25 – 7700 E-Mail: schulinfo@ssr-wien.gv.at</p>
--	--

15. ANHANG/SCHULSERVICESTELLEN

Schulberatungsstellen für AusländerInnen/MigrantInnen bei den Landesschulräten/beim Stadtschulrat für Wien

Stand: Jänner 2007

Burgenland

Gerhard Vitorelli
LSR für das Burgenland
Kernausteig 3, Zimmer 112
7001 Eisenstadt
Tel.: (026-82) 710/ 121
Fax: (026-82) 710/ 79
e-mail: gerhard.vitorelli@lsr-bgld.gv.at

Kärnten

LSI Prof. Thomas Ogris
LSR für Kärnten
10. Oktoberstraße 24
9010 Klagenfurt
Tel.: (04-63) 58-12/ 414
Fax: (04-63) 58-12/ 105
e-mail: thomas.ogris@lsr-ktn.gv.at

Niederösterreich

Ernst Figl
LSR für Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten
Tel.: (027-42) 280/ 48-12
Fax: (027-42) 280/ 11-11
e-mail: ernst.figl@lsr-noe.gv.at

Oberösterreich

Mag. Dr. Selçuk Hergüvenç
BSR Linz-Stadt
Pfarrgasse 7
4020 Linz
Tel.: (07-32) 70-70/ 14-37
Fax: (07-32) 70-70/ 14-38
e-mail: selcuk.herguevenc@lsr-ooe.gv.at

Salzburg

Shaban Topalli
LSR für Salzburg
Mozartplatz 8-10

5010 Salzburg
Tel.: (06-62) 80-42/ 30-13
Fax: (06-62) 80-42/ 21-99

Steiermark

Dr. Gottfried W. Kerschbaumer
LSR für die Steiermark
Körblergasse 23, Zimmer 514
Postfach 663
8011 Graz
Tel.: (03-16) 345/ 198
Fax: (03-16) 345/ 455
e-mail: gottfried.kerschbaumer@lsr-stmk.gv.at

Tirol

Nataša Maroševac
Azade Zaman
LSR für Tirol
Innrain 1/1. Stock, Zimmer 105
6010 Innsbruck
Tel.: (05-12) 520-33/ 114 oder 115
Fax: (05-12) 520-33/ 342
e-mail: n.marosevac@lsr-t.gv.at
a.zaman@lsr-t.gv.at

Vorarlberg

Dr. Şevki Eker

LSR für Vorarlberg
Bahnhofstraße 12, Zimmer 413
6900 Bregenz
Tel.: (055-74) 49-60/ 612
Fax: (055-74) 49-60/ 408
e-mail: sevki.eker@lsr-vbg.gv.at

Wien

Schulinfo für MigrantInnen
Auerspergstraße 15/1. Stock
1080 Wien
Tel.: (01) 525-25/ 77-859 oder 868 oder 869
Fax: (01) 525-25/ 99-77-859 oder 868 oder 869
e-mail: sim@ssr-wien.gv.at

Regionale Beratungsstellen

B.I.K.
Beratungs-, Informations- und Koordinations-
stelle des Magistrats der Stadt Salzburg
Ingrid Strennberger
Mozartplatz 6
5020 Salzburg
Tel.: (06-62) 80-72/ 29-61
e-mail: ingrid.strennberger@telering.at

REBAS 15
Regionale Beratungsstelle für den 7. und 15. Bezirk

Gasgasse 8-10/4/1/Zimmer 134
50 Wien
Tel.: (01) 89-134/ 15-361 oder 15-362
Fax: (01) 89-134-99/ 15-156
e-mail: kanzlei-reb@m11.magwien.gv.at

15.4. Informationsbroschüren

Bildungswege in Österreich

Übersicht über das österreichische Schulsystem

ABC Berufsbildende Schulen

Kurzbeschreibung und Adressen berufsbildender Schulen in Österreich

Bildungswege zur Matura

Beschreibung und Adressen der allgemein bildenden höheren Schulen inklusive aller Sonderformen.

Die genannten Broschüren, herausgegeben vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (nunmehr Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur), sind gegen Bezahlung des Portos und einer Manipulationsgebühr zu beziehen:

Bildungswege im helfenden Bereich

Bildungswege im lehrenden Bereich

Beschreibung und Adressen von Schulen bzw. Akademien zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen sowie im Bereich Kindergarten- und Sozialpädagogik.

Firma Amedia

Sturzgasse 1a

1141 Wien

Telefon: 01/982 13 22

E-Mail: amedia@csco.co.at

Bildungswege nach dem 18. Lebensjahr

16. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AHS	Allgemein bildende höhere Schule
BG	Bundesgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGG f. luf. Fachschulen	Bundesgrundsatzgesetz für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen
BHS	Berufsbildende höhere Schule
BMS	Berufsbildende mittlere Schule
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BVG	Bundesverfassungsgesetz
Forst G	Forstgesetz
LB-VO	Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen
Luf. BSchG	Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz
ORG	Oberstufenrealgymnasium
PfISchErh-GG	Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchPflG	Schulpflichtgesetz 1985
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchZG	Schulzeitgesetz 1985
VO: Aufnahme- und Eignungsprüfungen	Verordnung über Aufnahme- und Eignungsprüfungen für den Eintritt in die erste Stufe einer Schulart
VO: Einstufungs- und Aufnahmeprüfung	Verordnung über die Einstufungsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule und die Aufnahmeprüfung als Voraussetzung für den Übertritt in eine andere Schulart
Für die Zitierung der einzelnen Gesetzesstellen werden folgende Bezeichnungen/Abkürzungen verwendet:	
§	Paragraph
Abs.	Absatz; in Gesetzestexten werden die Absätze mit einer zwischen Klammern stehenden Zahl gekennzeichnet: (2) = Absatz 2.
Z	Ziffer
lit.	litera (Buchstabe)